

Wiener Stadt-Bibliothek.

31 3001 A

17/18 Fleck (Hf)

Wiener Stadtbibliothek

3001

A

17/18 Heft



1

Politisches A B C

87

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Secgen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Dritten Bandes erste Lieferung.

Siebzehntes Heft.

Inhalt:

Monarchie.	Bürger.
Monarchisches System.	Bürgerthum.
Monarchisches Prinzip.	Gemischte Ehen.
Monarchismus.	Vakweisen.



WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

28

Handwritten title, likely "Handbuch der...

Handwritten subtitle or author information.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a name or title.

Gedruckt bei Anton Benko.

Monarchie heißt die Herrschaft eines Einzelnen in einem Staate. Die monarchische Form ist daher jene Regierungsform, wo die oberste Regierungsgewalt in einem einzigen Individuum repräsentirt ist. Unter allen Regierungsformen ist sie die älteste. Aus dem Alter wollte man nun oft die Natürlichkeit derselben beweisen, man wollte das monarchische System als eine Art Nothwendigkeit hinstellen, schon aus dem Grunde, weil die ältesten, in der Geschichte bekannten Staaten Monarchien gewesen sind. Vom philosophischen Standpunkte können wir aber durchaus nicht einsehen, daß es natürlicher sei, wenn ein ganzes Volk sich der Herrschaft eines Einzelnen und seiner Willführ unterwirft — denn es läßt sich wohl nicht läugnen, daß die ältesten monarchischen Staaten absolute Monarchien waren — wir können es nicht als in der Natur des Menschen begründet annehmen, daß er sich gerne und freiwillig dem Gebote eines Andern fügt. Im Gegentheile ist die Idee der Freiheit selbst bei den im rohesten Naturzustande lebenden Völkern gewiß diejenige Idee, welche vor allen andern an vollsten zur Geltung kommt, und nur die durch den warmen Himmelsstrich an und für sich schlaffere Menschheit des Orients, wo wir die Anfänge aller staatlichen

Einrichtungen doch suchen müssen, ferner der allmälige Uebergang aus dem patriarchalischen Familienleben in das eigentliche Staats- und Völkerverleben kann es dem philosophischen Geschichtsforscher einigermaßen erklären, wie so die Anfänge aller Regierungsformen ausschließlich monarchische gewesen sind.

Natürlich allerdings ist die patriarchalische Herrschaft. Das Band, welches eine Familie umschlingt, ist ein in der Natur der Menschheit und ihrer Fortpflanzung begründetes, und nachdem die Menschheit ihren Entwicklungsgang Jahrtausende hindurch fortgesetzt hat, liefert uns die neueste, vorzüglich die neueste französische Staatsphilosophie einiger communistischer Idealisten den Beweis, daß sich die Idee des Familienlebens nicht wegphilosophiren läßt. Zur Familie gehörten aber bei unsern Urvätern nicht bloß die Kinder und Blutsverwandten des Stamm- oder Aelternvaters, sondern auch alle Jene, welche sich einer Familie angeschlossen, mit dieser arbeiteten, und mit dieser den Ertrag der Arbeit verzehrten. Das Häuflein wuchs theils aus einem zweiten natürlichen Bedürfnisse, das dem Menschen innewohnt, sich an seinesgleichen anzuschließen, theils herbeigezogen durch die Achtung und den Ruf, welchen dieser oder jener Familienvater vor Andern sich zu verschaffen gewußt hatte. Das Familienoberhaupt, der Patriarch, wurde zum Stammeshaupt. Er wurde ein Monarch im Kleinen, aber er war nicht Herrscher über eine Gruppe geworden durch freie Wahl seiner Genossen. Die Monarchie als solche ist dadurch nicht zu einem na-

türlichen Gebote geworden; nur der Uebergang von patriarchalischer Herrschaft zur monarchischen Verfassung eines Menschenvölkchens, und zwar der unbemerkte, allmähliche Uebergang ist dadurch erklärt.

Aber die Weltgeschichte, wenn sie auch eine fortlaufende Reihe von Uebergängen darbietet, bietet uns zwischen diesen, nothwendig doch auch Stillstandsperioden einer ge-
regelteren stilleren Entwicklung. Das patriarchalische Leben war endlich verschwunden, um dem Völkerleben Platz zu machen, und hier muß eigentlich erst die Untersuchung über Werth oder Unwerth sowie über die Nothwendigkeit der monarchischen Verfassungen beginnen.

Wer sich einzig und allein auf den Standpunkt der Geschichte stellt, und das Alte abgöttisch verehrt, weil es eben alt ist, der wird die Nothwendigkeit einer monarchischen Verfassung daher ableiten wollen, weil diese seit den ältesten Zeiten bestand. Aber nach solchen antiquarischen Prinzipien ließe sich für die Menschheit auf keinen Fortschritt hoffen. Man müßte eben für absolute despotische Monarchien schwärmen, weil sie sich in China und Japan bis auf den heutigen Tag erhalten konnten. Wir aber wollen im folgenden die Vortheile und Nachtheile der monarchischen Verfassungen und die verschiedenen Arten von monarchischen Regierungsformen in gedrängter Kürze besprechen.

Denken wir uns einen monarchischen Staat, an dessen Spitze ein weiser, ehrlicher, gewissenhafter und thatkräftiger Fürst steht, so bieten

sich hier Vortheile dar, welche allerdings von Bedeutung für die Wesenheit und das Gedeihen eines Staates sind. Vor Allem läßt sich hier eine Einheit und Kraft des regierenden Principis erzielen, welche bei der Leitung eines großen Staatskörpers sehr bedeutend und wünschenswerth sind. Dem Ehrgeiz Einzelner setzt die Erblichkeit der Krone einen unübersteiglichen Damm entgegen. Diese Erblichkeit gebiethet auch dem Kühnsten seine Wünsche zu mäßigen, weil sie ihm bei einem gewissen Punkte ein donnerndes Halt! zuruft. In so ferne wäre gewaltsamen Umwälzungen und den damit in Verbindung stehenden traurigen Zernwürfnissen im Innern des Staates selbst einigermaßen vorgebeugt. Wir sagen mit Bedacht: »Einigermaßen,« denn die Geschichte ist nicht karg an Beispielen, wo selbst in erblichen Monarchien der Bürgerkrieg sein blutiges Panier aufpflanzte, ja wo selbst die Erblichkeit als solche das Lösungswort zum Kampfe war. Wir machen hier blos auf den spanisch-österreichischen Erbfolgekrieg aufmerksam.

Wenn wir oben sagten, daß durch die Concentrirung aller Herrschergewalt in einem einzelnen Individuum eine gewisse Einheit und durch diese eine wünschenswerthe Raschheit im Regieren erzielt werde, so wollen wir bei diesem Punkte noch darauf aufmerksam machen, daß sich diese Vortheile am allermeisten dann geltend machen, wenn es sich um die Ausführung großartiger Pläne handelt, wenn die Schnelligkeit einer zu treffenden Maßregel das Hauptmoment ihres Gelingens abgibt, wenn es sich z. B. um einen Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg handelt. Darum

werden auch Monarchien eher geeignet sein, eine Vergrößerung ihres Gebietes durch Kriege zu Wege zu bringen, darum werden sich selbst Republiken im Falle eines Krieges für die Dauer desselben gewissermaßen in Monarchien umzugestalten trachten, indem sie sich einen unbeschränkten Diktator wählen, darum endlich werden Republiken seltener auf Kosten ihrer Nachbarländer groß und mächtig werden.

Die monarchische Verfassung ist ferner der beste Zügel für die volksfeindlichen Bestrebungen der Aristokratien, die ihren verderblichen Einfluß sogar in Republiken, z. B. im alten Venedig geltend zu machen wußten. Die öffentlichen Angelegenheiten werden dann, sagt Kottel, nicht vom Standpunkte des Gemeinwohles oder des Gesamtinteresses, sondern von jenen des Sonderinteresses der Aristokratenkaste, oder der in Mitte derselben bestehenden Faktionen und Familienverbindungen behandelt; die Masse der Nation ist niedergedrückt und verachtet, die herrschende Classe hoffärtig und selbstsüchtig; in den Berathungen und Schlußfassungen walten Langsamkeit, Entzweiung und meist unlauntere Motive, in dem Vollzug Schwäche und Zerrissenheit vor, nur im Festhalten der hergebrachten Vorrechte und im Unterdrücken jedes etwa im Volk erwachenden Freiheitsgeistes sind die Aristokraten unter sich einig. — In einem monarchischen Staate wird der Stolz der Aristokratie von der Krone eben so und vielleicht empfindlicher gedemüthigt, als sie selbst die Nichtadeligen vor sich gedemüthigt sehen will. Die höchste Stellung, welche die Aristokraten errei-

hen können, ist immer nur ein Annähern an die oberste Gewalt des Kronenträgers, ja sie fühlen dessen Arm gewaltiger als die Nichtprivilegirten, weil diese, von der Nähe des Herrn verbannt, auch nicht zu dem so sehr gesuchten Glücke verurtheilt sind, die Launen und Schwächen desselben in nächster Nähe zu ertragen. Hätten sich im Mittelalter nicht die oberherrlichen Reichsgewalten gebildet, oder mit andern Worten, wären nicht Monarchien entstanden, der Bauer wäre nicht nur durch das Lehnwesen so furchtbar gedrückt, er wäre schonungslos erdrückt worden.

Betrachten wir nun im Gegensatze zur monarchischen, die republikanische Regierungsform, so bemerken wir vor Allem, daß sie der idealen Idee menschlicher und staatlicher Freiheit vor allen andern Staatsformen einzig und allein entspricht. Von wahrer Gleichberechtigung kann in einer Monarchie schon deswegen keine Rede sein, weil bei den freisinnigsten Institutionen, bei voller Gleichberechtigung aller Staatsbürger es immer eine Familie im Staate gibt, auf deren Standpunkt sich keine andere stellen kann. Der Geist des Menschen aber, abgesehen von den Leidenschaften des Neides, des Ehrgeizes und der Herrschsucht sträubt sich aus edlern Motiven gegen jede Bevorzugung eines Andern, insofern sie nicht auf sittlicher Basis beruht. Es kann ihm nicht genügen, daß dieses Privilegium eines Stammes durch die Nothwendigkeit getragen wird, um der Herrschsucht Anderer nicht die Schranken zum Kampfe aufzuthun. Eine

solche Nothwendigkeit an und für sich ist eine ausgesprochene Erniedrigung der Menschheit, der sich der Geist nur widerstrebend fügen kann.

Deckt noch dazu die Krone ein Haupt, welches in keiner Beziehung würdig ist, sie zu tragen, so fühlt sich die Nothwendigkeit desto bitterer, die Erniedrigung wird um so schmerzlicher, weil das Körnchen Segen, daß sie in sich birgt, zum Fluche wird.

Regententugenden sind noch viel seltener, als Tugend überhaupt, und es wird ewig ein gefährliches Spiel sein, das Wohl von Millionen dem Glauben an die möglichen Tugenden eines Einzigen anzuvertrauen. Schmerzlich aber berührt es die menschliche Seele, wenn wir im Buche der Geschichte so manchem von Natur edlen Fürstenherzen begegnen, welches, wie von fataler Nothwendigkeit getrieben, sich in der Umgebung der nie fehlenden Speichellecker fürstlicher Höfe im Laufe der Zeit mit einer egoistischen harten Kruste umgab, welche bessern Regungen den Zustand verschließt. Es gehört ein seltener, großer Geist dazu, den Lockungen der Allmacht zu widerstehen, und solche Geister finden sich selten, sehr selten.

Diese Allmacht, wird man einwenden, findet in constitutionellen Monarchien ihre hemmende Schranke in der Verfassung selbst, wie etwa der Ehrgeiz Einzelner gedämmt wird durch die Erblichkeit des Thrones. Wir gestehen zu, daß eine beschränkte Monarchie den Ansprüchen eines freiseinwollenden Volkes mehr entspricht als eine monarchische, aber es gehen in derselben wieder viele

Vortheile verloren, welche, wie oben angeführt, für absolute Monarchien geltend gemacht wurden. Das Glück der Völker soll der Endzweck jeder staatlichen Verfassung sein, das Glück der Völker besteht aber nimmermehr in Vergrößerung ihrer Macht und ihres Ländergebietes, sondern in der größtmöglichen Freiheit, in der vollkommenen Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Wir unterscheiden mehrere Arten von Monarchien: Wahl- und Erb-, beschränkte und unbeschränkte Monarchien.

Der Theorie nach verdient allerdings die Wahlmonarchie den Vorzug vor der Erblichen. Ein Volk hat sich dadurch bloß für ein Menschenalter einem Einzelnen, nicht für eine unabsehbare Reihe von Jahren einer Familie anvertraut, und bei der Wahl dieses Einzelnen entscheiden dann doch noch andere gewichtige Momente, als die der Geburt. Die Praxis jedoch hat sich nicht zu Gunsten von Wahlmonarchien entschieden; die Zwischenzeiten zwischen dem Tode eines Regenten und dem Regierungsantritte des Neugewählten waren regelmäßig unheilvolle Perioden, welche durch die Aussicht auf glücklichere Zeiten nicht aufgewogen werden konnten *). Denn bei so gewichtigen Wahlen ist es nicht mehr möglich, durch einen zweckmäßigen Wahlmo-

*) Wir verweisen hier bloß auf Deutschland und Polen.

duß den von außen und innen in Bewegung gesetzten Intriguen entgegenzukommen.

Abbsolute Monarchien sind dem Geiste unseres gebildeten Jahrhunderts zu sehr entgegen, ihre Verwerflichkeit ist Jedem zu sehr einleuchtend, um hier über dieselben noch ein Urtheil fällen zu müssen.

Das wesentlichste über beschränkte oder constitutionelle Monarchien findet sich im Artikel »Constitution« (I. Bd. Seite 7). Ueber die Modalitäten (Verschiedenheiten) repräsentiver Verfassungen wird man in den Darstellungen der verschiedenen Verfassungen Aufklärung finden. —

Monarchisches System. Systeme bekommen erst Bedeutung und Verfechter, sobald ihnen andere Systeme feindlich in den Weg treten. So ging es mit dem monarchischen System, als am Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich die Republik proclamirte.

Wir hatten zwar schon früher in Europa republikanische Staaten, die Niederlande, dann die schweizerische Eidgenossenschaft, aber theils fiel die Gründung derselben in eine Zeit, wo unser civilisirtes Europa noch nicht vom allgemeinen Wirbelwinde politischer Bewegungen erfaßt war, theils waren diese Republiken ihrer Ausdehnung und dem Charakter ihrer Bürger nach nicht so gefährlich als die große französische Republik. Die großen Machthaber kümmernten sich daher weniger um ihre Existenz, und duldeten sie großmüthig neben sich.

Die Gefahr jedoch, mit welcher die große französische Republik die Kronen aller Monarchen bedrohte, brachte bei diesen schnell eine Verbindung zu Stande, wie es kaum ein anderer Umstand vermocht hätte. Sie proclamirten das »monarchische System« als das Einzige, welches den Völkern Europa's Frieden und Glück verleihen könnte, sie führten die Völker in den Kampf um ihre Kronen zu retten, und die Völker bluteten willig im Interesse der Dynastien. Selbst als Napoleon die erbliche Monarchie in Frankreich an die Stelle der Republik setzte, konnten sich die Dynastien nicht zufrieden geben. Die Legitimität der von Gott eingesetzten Fürstenthümer hatte durch die Verjagung der bourbonischen Familie einen gefährlichen Stoß erhalten, das »monarchische System« war in seinem Principe bedroht, und man fügte sich nur widerstrebend der Nothwendigkeit, das Haus Orleans anzuerkennen.

Die Dynastien, welche sich so gerne auf ihr Recht stützten, läugneten den Völkern das Recht ab, sich republikanische Verfassungen zu geben, und da sie dies nicht offen thun konnten, so stellten sie das Dogma auf: »die Ruhe und Wohlfahrt des Welttheils verträgt sich mit keiner andern Verfassung als mit der monarchischen; daher sind wir, denen diese Wohlfahrt zur Obhut anvertraut ist, verpflichtet, keine andere zu dulden.« Nach diesem Grundsatz nun wird allen republikanischen Bestrebungen kühn entgegengetreten. Die stehenden Heere sind die Werkzeuge das »monarchische System« zu Ehren zu bringen;

die Monarchie erklärt der Republik ewigen, blutigen Krieg, und erkennt dadurch ihre Schwäche und ihre Ohnmacht an.

Monarchisches Princip. Dieser Ausdruck kommt seit den Zeiten der heiligen Allianz und der deutschen Bundesacte in diplomatischen Notizen, Actenstücken und politischen Schriften öfter vor. Die Aufstellung eines »monarchischen Systems« schien den europäischen Machthabern kein genügender Schild gegen die Angriffe des demokratisch gesinnten Jahrhunderts zu sein. Das monarchische System vertritt zwar die Behauptung, daß monarchische Staatsverfassungen die einzig möglichen in Europa seien, in deren Schutz die Völker der Segnungen einer vernünftigen Freiheit und naturgemäßen Entwicklung theilhaftig werden können, aber mit der Aufstellung dieses Grundsatzes hatte man der Monarchie noch nicht den strahlenden Schein der Allgewalt verliehen, dessen die Fürsten sich nimmermehr entschlagen wollten. Auch die deutschen Kaiser waren Monarchen gewesen, aber ihre mächtigen Vasallen, mit Einem Worte die Aristokratie, war ihnen zu mächtig an der Seite, ja gegenüber gestanden. Jetzt sollte sogar das verachtete Volk, die Demokratie, die fürstliche Allgewalt dämmen und meistern. Diese Anmaßung des Volkes schien noch unerträglicher als die Beschränkungen, die sich die Fürsten früher von der Aristokratie gefallen lassen mußten.

Um diesem drohenden Uebelstande (?) bei Zeiten abzuhelpfen, schlossen die Fürsten die heilige Allianz, den Monarchenbund, und die Frucht dieser Verbindung war die

Aufstellung des »monarchischen Princips,« ausgesprochen im Artikel 57 der deutschen Schlußacte, »daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben müsse.«

Durch die Feststellung solcher Begriffe, welche aber nirgend als Rechtsact geltend gemacht wurden, wollten die Fürsten, im Bewußtsein ihrer sinkenden Macht, und im Vertrauen auf die gelehrige Geduld der Völker ihre unumschränkten Souveränitätsrechte! wahren. Die stehenden Heere sollten dem Principe die nöthige Kraft und das gebührliche Ansehen verschaffen. In wie weit dies gelang, hat die neue Zeit zur Genüge dargethan. —

Monarchismus wird einerseits gebraucht, als die eifrige, leidenschaftliche Verfechtung und Anhänglichkeit an das monarchische Princip und System, andererseits als der Inbegriff monarchischer Gesinnungen, wie etwa Republikanismus in Beziehung auf Republik, Katholicismus in Beziehung auf die katholische Kirche.

Bürger. In der frühesten Periode der deutschen Geschichte bezeichnet der Name Bürger (Burgensis) einen Burgbewohner, mit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erhält der Name Bürger eine andere Bedeutung. In diese Zeit fällt nämlich die Begründung der ersten Städte. Bis dahin hatten die Deutschen vereinzelt oder in mehreren Familien zusammenlebend in Hütten auf offenen Plätzen gewohnt und sich mit dem Ackerbau

beschäftigt. Diese freien Plätze boten keinen Schutz gegen die damals häufig in Deutschland einfallenden Ungarn; darum benützte Heinrich der Vogler den nach der Niederlage bei Bochin gegen die Auslieferung eines feindlichen Heerführers abgeschlossenen neunjährigen Waffenstillstand zur Begründung von Städten. Er erbaute die Städte Quedlinburg, Nordhausen, Goslar, Meissen und Merseburg, ließ diese mit Wällen, Gräben und Thoren umgeben, und befahl »Jeder neunte Mann der Landbevölkerung muß in die Stadt ziehen.« Dieses galt damals als strenger Befehl, denn die Deutschen, die bis jetzt frei und ungebunden in ihren Hütten gewohnt hatten, scheuten die Städte mit ihren Mauern und Gräben, die ihnen nur als mächtige Zwinger, als das Grab ihrer Unbeschränktheit erschienen. Darum mußte Heinrich an die Städte viele Privilegien knüpfen, um den Aufenthalt in denselben lockender zu machen.

In den Städten wurde daher Gericht gehalten, und die öffentlichen Versammlungen veranlaßt, und das Volk zog dahin, wo ihm seine heiligsten Rechte, die Berathung und Beschließung der freien Männer gewährt waren. Die Zahl der Einwohner wuchs darum auch rasch, Heinrich ließ sie unausgesetzt in den Waffen üben, und als die Ungarn nach dem Waffenstillstande, wegen Verweigerung des Tributs zurrückkamen, schlugen sie sich an den Städten ihre Köpfe blutig, und erlitten bei Merseburg (933) eine solche Niederlage, daß sie das Wiederkommen für immer vergaßen.

Die Einwohner dieser befestigten Städte, dieser Burgen im Großen, wurden nun Bürger genannt, und so wie ihnen Deutschland einen der wichtigsten Siege verdankte, so waren sie es auch, welche Deutschlands Wohlstand, seine Blüthe, die Bedeutung seines Handels in jenen Jahrhunderten begründeten. Die Städte wurden nämlich von allen nachfolgenden Königen und Kaisern mit vielfachen Vergünstigungen ausgestattet, sie hatten vorzügliche Gemeindeverfassungen, nach welchen sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen konnten. Die größeren unter ihnen waren reichsunmittelbar, d. h. keinem andern Fürsten unterthan, und hatten nur den Kaiser als ihren Oberherrn anzuerkennen. Durch ihre Wälle und Gräben boten sie bald den einzigen Schutz gegen die Raublust der Ritter, so daß jeder Besizende in die Stadt zog, um sein Vermögen gesichert zu wissen. Bald häufte sich aller Reichtum in den Städten an; die Städte wurden mächtig, sie schlossen Bündnisse, um in Gemeinschaft die großartigsten Handelsunternehmungen zu vollenden, um sich endlich gegen die Raublust der Wegelagerer zu schützen und dieselben zu befehlen. Solche Städtebündnisse waren der Lombardische Städtebund, der schwäbische Städtebund, und im Norden endlich die Hanse, ein Bund, in welchem alle Städte der Nord- und Ostsee, am Niederrhein, in Niedersachsen, Preußen bis Riga eingeschlossen waren. So wie nun die Städte immer mächtiger wurden, wie sie der Sitz des Handels, der Kunst und der Wissenschaft wurden, so wie sie endlich, gleich dem hohen

Adel auf den Reichstagen ihre eigenen Vertreter hatten, da ward der Name Bürger nicht mehr jedem Städtebewohner gegeben. Es bildete sich eine Art Stadttadel, und zwar gehörten demselben die reichen Kaufleute an, welche durch ihre Handelsunternehmungen den Reichthum der Stadt förderten. Diese hießen dann Bürger, alle übrigen dagegen, so jene, welche ein Handwerk oder Gewerbe trieben, wurden bloß als Stadtbewohner betrachtet, und endlich gab es noch Leibeigene in der Stadt unter dem Namen »Hörige.«

Die Bürger hatten vor den übrigen Stadtbewohnern viele Rechte voraus; so durften unter andern nur aus ihrer Mitte allein die Stadträthe gewählt werden. Bald empörten sich aber die Handwerker gegen diese ungerechte Hintansetzung, gegen den Hochmuth der reichen Handelsherren, und verlangten, daß auch sie in die Bürgerreihe aufgenommen werden. Zuerst erlangten es auch die am meisten geachteten Gold- und Silberarbeiter, welche den Künstlern beigezählt wurden, und die Waffenschmiede, die für jene kriegerische Zeit von so hoher Bedeutung waren; später wurde es auch jenen Handwerkern verliehen, deren Handwerk einen Hauptnahrungsweig der Stadt ausmachte, und somit deren Wohlstand begründen half, so in manchen Städten den Tuchmachern, in andern den Bierbrauern. Erst nach wiederholten Revolutionen von Seiten der Handwerker gelang es auch ihnen, sich die Anerkennung ihrer ehrenvollen Beschäftigung und damit auch die Rathsfähigkeit zu verschaffen. Um diese Zeit, etwa um

die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte das Bürgerthum seine höchste Bedeutung, und nahm als mächtiger selbstständiger Stand (Bürgerstand) eine bedeutende Stelle im damaligen Staatenleben ein. Denn in dem Maße, als die Macht der Städte sich erhob und dessfalls selbst dem Adel an Macht gleichkam, sank auch der Stand der Bauern, indem diese von dem Adel immer mehr gedrückt und als Leibeigene behandelt wurden. Der Stand der Gemeinfreien, welcher früher die Landbebauer und Städtebewohner umfaßt hatte, verlor jetzt seine Bedeutung, und während der Bauer zum Leibeigenen herabsank, erhob sich der Bürger zum vollberechtigten Staatsmitgliede.

Der Bürgerstand bildete damals neben dem Stande der Geistlichen und des Adels den dritten freien Stand; er hatte seine eigene Stadtgerichtsbarkeit, er hatte seine eigenen Privilegien vor allen andern Ständen, er war nebst den zwei andern Ständen auf Landtagen vertreten. Der Bürgerstand war es aber auch damals, der im vollen Bewußtsein seiner Macht seine Freiheit sich auch nicht um ein Haarbreit nehmen ließ, der gegen päpstliche Knechtung wie gegen rohe Adelsgewalt gleichmäßig kämpfte. Der Bürgerstand war es endlich, welcher vor allen für das mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts hereinbrechende Licht der Aufklärung für die Lehren der Reformatoren, für Kunst und Wissenschaft empfänglich war, mit einem Worte, der Bürgerstand bildete den Kern des Staatskörpers, und mit Recht sagte Machiavelli von diesem Bürgerthume, daß auf ihm allein die Macht Deutschlands beruhe.

Mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts begann die Macht des Bürgerthums zu sinken. Die Gemeindeverwaltung, welche bis dahin eine freie selbstständige, fast republikanische gewesen war, wurde immer eingeschränkter, die freie Gerichtsbarkeit hörte auf, der Einfluß des Staates begann sich fast bis auf die Verwaltung der Gemeindegüter zu erstrecken, dadurch ward die Kraft, das Selbstbewußtsein des Bürgerthums geschwächt, der Handel Deutschlands sank ebenfalls stark, theils durch die directe Verbindung anderer Länder mit dem neu entdeckten Amerika, theils weil die Herrscher selbst manche Handelszweige als Monopole ausbeuteten, theils durch Concessionen (Begünstigungen), Privilegien und Patente (Gnadenbriefe), wodurch der Einzelne über die Gesammtheit gestellt ward. Der Adel hatte sich gleichfalls mit der Staatsgewalt zur Unterdrückung des selbstständigen Bürgerthums verbunden, und so sank dasselbe zum Schatten herab, während der Bürger fast allein den Staatshaushalt zu bestreiten hatte, wurde seine Stimme in Angelegenheiten, die das Wohl des Staates betrafen, nicht mehr gehört, von Aemtern und Ehrenstellen ward er ausgeschlossen, weil diese ein Privilegium des Adels bildeten, dagegen wurden ihm mit jedem Jahre neue Steuern, neue Lasten auferlegt, mit einem Worte, der Bürger war der Ackergaul, der den Boden des Staates im Schweisse seines Angesichtes pflügen mußte, damit der Adel die reiche Ernte heimführe. So war es und so blieb es bis zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts, bis zur französischen Revolution. Diese Revolution war in ihrem Beginne ein Auflehnen des

Bürgerstandes gegen Herrscherdespotie und Adelsübermuth, diese Revolution war es auch, welche dem Bürgerthume, dem so genannten dritten Stande (tiers état) wieder Geltung verschaffte. Die französische Julirevolution war gleichfalls wieder eine Bürgerrevolution gegen die Reaction, welche sich unter Karl dem X. breit gemacht hatte, und unter constitutionellen Formen auf den Absolutismus los steuerte.

Die Julirevolution hatte die Macht des Geburtsadels vollends vernichtet, der König war vom Bürgerthume erwählt worden, und der Bürger war nun wieder derjenige, der den Kern des Staates ausmachte. Aber so wie früher der Adel alle Rechte für sich in Anspruch genommen hatte, so thaten es nun die Bürger oder ein großer Theil derselben, es bildete sich im Bürgerthume selbst ein Adel aus, und zwar die verhaßteste aller Adelsklassen, weil sie weder auf geistige Bevorzugung noch auf irgend eine Großthat fußt, sondern den Besitz, das Geld allein zur Grundlage hat, es bildete sich der Geldadel, die sogenannte französische Bourgeoisie.

Diese hielt sich für allein berechtigt, sie allein war in der Deputirtenkammer vertreten, sie allein beanspruchte das Recht, Waffen zu tragen, sie allein beutete alle Erfindungen, alle Vortheile des Handels und Gewerbes aus. Neben ihr bestand ein vierter Stand, der besitzlose Bürger, der Arbeiter, dessen Körperkraft jener reiche Besitzer zu seinem Vortheile ausbeutete, den derselbe für politisch unmündig, ja sogar als einen Feind der geordneten gesellschaftlichen Ver-

hältnisse ansah, und ihm die heiligsten Rechte der Bewaffnung und Vertretung vorenthielt.

Die Revolutionen der Neuzeit sind gegen die Privilegien dieser Kaste ebenfalls gerichtet, das Lösungswort der großen Bewegung, welche Europa durchzieht, heißt Gleichheit, volle Gleichberechtigung. Weder die Zufälligkeit der Geburt noch jene des Besitzes kann diesen Unterschied in den heiligsten Menschenrechten bedingen, darum muß mit dem Unterschiede aller Stände auch jene Scheidewand zwischen dem dritten und vierten Stande fallen. Es können nicht alle Menschen gleich begütert sein, weil nicht alle Menschen die gleichen geistigen, die gleichen moralischen Eigenschaften haben; aber alle Menschen haben gleiche Ansprüche an dem Gesellschaftsverbande, an dem Staate, welchem sie angehören, der Name Bürger bezeichnet darum auch keine privilegierte Klasse mehr, es ist vielmehr der Ehrentitel eines jeden würdigen Staatsangehörigen.

Wir schließen mit den Worten von Preyß: »Nur Dem gebührt der Name Bürger, der ein würdiges, thätiges Mitglied des Staates zu sein strebt, in dem freie Sittlichkeit die Grundlage bildet; nur Der werde Bürger genannt, der es versteht Mensch zu sein und — frei.«

Gemischte Ehen nennt man solche Ehen, welche zwischen Ehegatten, die sich zu verschiedenen Religionen bekennen, eingegangen werden. Man hat viel über diese Ehen gesprochen und geschrieben. Die herrschen Kirche verboth sie

entweder gänzlich, oder erlaubte sie nur unter Bedingungen, die für den Ehegatten der unterdrückten Kirche schmähtlich und entwürdigend waren. Fast in neuester Zeit, und in den Ländern, wo die Civilehe (siehe diesen Artikel) eingeführt wurde, konnten solche gemischte Ehen häufiger werden. Die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen waren gradezu als Unthing betrachtet, im Mittelalter mit dem Tode bestraft.

Die Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen sind im canonischen Rechte (den im Zeitenlaufe durch den Willen der Päpste zum Gesetze erhobenen Verfügungen, welche für die ganze katholische Welt als unwiderlegliches heiliges Recht gelten) stets gemißbilligt worden, und wurden von den canon. Rechtslehrern als geradezu unerlaubt und keckerisch nachgewiesen. In neuester Zeit aber, wo man anfang, den bloßen Ueberlieferungen nicht mehr unbedingt zu gehorchen, sondern den wichtigsten Lebensfragen in ihren Ursachen und Wirkungen auf den Grund zu kommen suchte, — wurden die gemischten Ehen ein Gegenstand vielfältiger, hin und wieder äußerst heftiger Streitigkeiten. Dies war namentlich in Deutschland der Fall.

Hier ging die preussische Regierung in ihrem Eifer gegen unbuldsame Kirchenfürsten so weit, daß sie im Jahre 1837 den Erzbischof von Köln, Drost von Bischoffing, welcher gestützt auf ein päpstliches Sendschreiben die aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder durchweg in der katholischen Religion erzogen wissen wollte, von seinem Amte

entfernte, und im Jahre 1838 den Erzbischof von Posen, von Dunin, der in seiner Unduldsamkeit noch weiter ging, sogar gefangen setzte. In Oestreich, wo bei Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen, die Knaben früher die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter folgten, mußten später auf Drängen der Geistlichkeit Reverse ausgestellt werden, und vielfache Beschränkungen und Demüthigungen wurden der unterdrückten Kirche angethan. — Hingegen war das in den Ländern, wo die Civilehe eingeführt war, z. B. in Frankreich ganz anders. Denn da man die kirchliche Einsegnung nicht als unumgänglich nothwendig zum rechtlichen Bestande der Ehe ansah, sondern den bloßen Ehecontrat vor der Civilbehörde als genügend erachtete, so fielen auch alle übrigen Bedenken weg, und die Religion, ob die nun katholisch, protestantisch oder jüdisch war, konnte keinesfalls als ein Hinderniß zur Eingehung der Ehe angesehen werden.

Wir wollen nach diesen kurzen historischen Andeutungen als vorurtheilsfreie, demokratische Staatsbürger den Gegenstand vom Standpuncte des Rechts und der Humanität betrachten. Wir haben in einem frühern Article (Ehe) zur Genüge nachgewiesen, daß die Ehe den Händen der Geistlichkeit entwunden, und bloß zum Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen denjenigen, die sie eingehen, gemacht werden müsse, damit sie in ihrer Reinheit und Unverfälschtheit aufrecht erhalten bleibe. Wir haben nachgewiesen, daß die Ehe der Natur der Sache nach ein

bloßer Vertrag sei, und nur als solcher behandelt werden könne. Nun fragen wir: was hat die Religion bei der Eingehung eines solchen Vertrags zu thun? Wenn sich zwei Lieben und achten, und eine Ehe eingehen wollen, ihr Geschick, Glück und Unglück mit einander theilen wollen, und ihr ganzes Leben im Vorhinein besprochen haben, und einig sind; wenn sie nun vor den Altar und den Priester hintreten und ihm sagen: »Traue uns,« so fragt sie der Priester: Was habt ihr für eine Religion? Bisher haben sie vielleicht gar nicht daran gedacht, sie haben vertrauensvoll Einer seine Hand in die des Andern gelegt, — nun spricht der Priester das kalte schneidende Wort: »die Ehe darf nicht Statt finden,« das Seelenband wird von der Kirche selbst zerrissen. Ist das die Religion der Liebe, die Christus in die Welt gesendet hat?

Ja, sprechen die unbuldsamen Priester und ihre Vertheidiger: »Eine solche Ehe kann nicht glücklich sein, wenn die Ehegatten nicht derselben Religion angehören?« Warum nicht? Ist denn die Liebe eines Katholiken eine andere, als die des Protestanten; freilich waren solche Ehen bisher sehr oft unglücklich, weil — der Priester in seinem Glaubenseifer Alles anwendete, um die Glücklichen zu trennen und zu entzweien, damit die Welt ja nicht das Beispiel einer glücklichen gemischten Ehe habe, und Andere die beiden nachahmen könnten. »Und die Kinder! Was wird aus ihnen werden, wenn sie von Jugend auf das böse Beispiel vor sich sehen, daß die Eltern in verschiedene Kirchen gehen!« Wohl, wenn das in die Kirche Gehen zur

Hauptsache, und das ganze übrige Leben zur Nebensache gemacht wird. Die Eltern haben ihren Kindern von ihrem Gotte zu sagen, und das kindliche Gemüth empfänglich für jeden schöneren und edleren Gedanken zu machen; sie haben aber nicht von Jugend auf Unduldsamkeit und Haß in die kindlichen Gemüther zu pflanzen, damit sie in späteren Jahren recht hochauf wachsen und gedeihen. Die Knaben gehen mit dem Vater in die Kirche und die Mutter in jene, und — wenn sie nach Hause kommen, sind sie doch glücklich, und das Wort Gottes ist dasseibe, für Alle, komme es nun aus dem Munde eines Pfarrers oder Pastors. Freilich wenn der Pfarrer oder Pastor Haß und Unduldsamkeit predigt, dann ist es schlimm; aber deswegen verbiethet nicht die gemischten Ehen, sondern dem Pfarrer oder Pastor seine bösen Predigten.

Es ist ferner eben so wenig widersprechend, sondern im Gegentheil nur consequent, wenn ein Jude eine Christin, oder ein Christ eine Jüdin heirathet. Es ist nicht zu läugnen, es herrscht noch immer eine gewisse Abneigung gegen die Juden vor; die Kluft, welche zwei Jahrtausende zwischen Jud und Christ gehölet, ist noch immer nicht ausgefüllt. Diese Abneigung brachte eine gewisse Absonderung des Juden, eine gewisse Ehen hervor, sie machte sie zu einer abgeschlossenen in Sitte und Lebensart und gar oft oft auch in der äußern Erscheinung von den Christen abweichenden Gemeinschaft. Man macht ihnen dies in neuester Zeit und zwar mit Recht zum Vorwurf. Wie ist das zu heben? Durch die Gleichstellung? Gewiß, — denn dann fällt

ja jeder Grund der Abschließung, die eben nur eine Folge des Druckes und Hasses war, hinweg. Es gibt aber noch ein anderes Mittel, das in Kürze all die Verschiedenheiten und abstoßenden Neuzerlichkeiten hinwegwischen wird: — die gemischten Ehen. Wenn der Jude einmal in die Familie des Christen aufgenommen wird, wenn jeder Tag, wenn jede frohe im Familienkreise durchlebte Stunde ein Stück nach dem andern von der alten jüdischen Lebensweise abtrennen wird, wenn sie in ihrem geliebten Weibe eine Christin, in ihren Kindern Christen oder Juden gemeinschaftlich finden und lieben werden, dann frage ich: Ist es noch möglich, daß der Jude ein solcher Jude bleiben kann, wie es hie und da noch ist? Er wird seiner Religion treu bleiben, aber er wird nur ein Jude seinem Glauben nach, aber kein Jude in seinem Wesen, kein Jude im Handel und Wandel bleiben können.

Ueberhaupt mit welchem Rechte kann die Kirche oder der Staat, zwei Wesen, die sich gegenseitig angehören wollen, die ihr Geschick zu theilen gewillt sind, — aus einander stoßen und sie zwingen, einander nicht anzugehören, weil sie nicht derselben Kirche angehören. Mit welchem Rechte?

Wir fügen nichts weiter zu den Beweisen hinzu, die wir für die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der gemischten Ehen gebracht haben. Sie wurzeln in dem Bewußtsein und Gefühle eines Jeden, möge er nun was immer für einer Confession angehören. Wir setzen nur noch einige Bemerkungen

lungen rüchftlich der practifchen Durchführung der gemifchten Ehen hinzu.

Vor Allem ift dazu die Einführung der Civilehe nothwendig. Denn wenn man fie von der Einsegnung des Priefters abhängig macht, fo ift wieder der alten Unduldfamkeit und dem alten Prieftereinfluß, der fich in allen Lebensverhältniffen wird geltend zu machen fuchen, Thür und Thor geöffnet. Der Pfarrer oder Pastor oder Rabbiner wird die Ehe nicht einsegnen wollen, oder wird deßhalb Bedingungen vorfchreiben, die die Gewiffensfreiheit, die Zukunft der Kinder unter der Priefteraufficht ftellen würden. Es muß demnach diefe Ehe einzig und allein wie jede andere als Vertrag betrachtet, und vor der Civilbehörde gefchloffen werden.

Was die Erziehung der Kinder betrifft, fo ift dies dem Willen der beiden Eltern anheimzuftellen, und im Ehecontracte auszumachen. Wollen beide Eltern, daß alle Kinder der oder jener Religion angehören, fo haben fie diefes im Ehecontract auszusprechen, und es hat dadurch gefegliche Gültigkeit. Denn die Eltern haben das nur allein mit fich und ihren Gewiffen auszumachen.

Einigen fich die Eltern nicht darüber, fo folgen die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen der der Mutter. Es ift das in der Sache felbft begründet. Der Vater überwacht gewöhnlich die Erziehung der Knaben, die Mädchen folgen der Mutter als ihrer Lehrerin, Führerin. Es ift aber fehr fchwer, daß der Vater die Kinder wider feinen Willen in einer Religion erziehe, der er nicht ange-

hört, oder die Mutter die Mädchen zu Religionsübungen anhalte, denen ihr Herz fremd ist. Darum ist es am besten, daß Vater und Mutter sowohl diejenigen der Kinder in ihrer Religion erziehen, die der natürlichen Ordnung der Dinge nach jedem von ihnen am ehesten zur Obhut und Aufsicht unterstehen.

Es wird gewiß eine Zeit kommen, wo überhaupt die Aeußerlichkeiten der Religionsübungen, die in dieser Beziehung die einzigen Schwierigkeiten verursachen, ihre Wichtigkeit verlieren, und der wahre innere Kern, den alle Religionen mit einander gemein haben, die einzige leitende Idee desselben sein wird; dann wird die religiöse Erziehung der Kinder auch nicht in dem Anhalten derselben zu religiösen Aeußerlichkeiten, sondern in der Heranbildung und Erweckung ihres Herzens und Gemüthes liegen. —

Paßwesen. Es ist wohl Jedermann bekannt, daß ein Paß nichts Anderes ist, als eine ämtliche Bescheinigung, daß die betreffende Behörde gegen den Zweck, die Dauer und Richtung der Reise des Paßinhabers nichts einzuwenden habe. Um jede Personsverwechslung zu vermeiden, wird darin gewöhnlich die Persönlichkeit des Reisenden umständlich beschrieben. Die Pässe werden theils von den Sicherheits- (Polizei-) Behörden, Landesregierungen oder auch von Ministerien und Gesandtschaften ausgestellt, sie ermächtigen den Inhaber zur Fortsetzung und Vollendung der Reise, so wie zum Aufenthalt in der Fremde, und die Paßbehörden geben mittelst der »Visa« zu erkennen, daß

es mit dem Documente seine Richtigkeit habe, und die Reisefreiheit unbehindert bleibe.

Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Paß nichts anderes sagt, als daß zur Zeit der Paßausfertigung die Behörde keinen rechtlichen Grund hatte, die Reise zu hindern; ein solcher Grund (ein Verbrechen z. B.) könnte wohl nach der Ausfertigung hinzugekommen sein, und der Reisende kann dann trotz des Passes von der Heimath aus steckbrieflich verfolgt werden. Daher kann auch ein Paß nur so lange sicheres Geleit und freie Passage gewähren, als sein Besitzer die Gesetze des Landes achtet; er schützt ihn nicht, sobald er dieselben verletzt, vor der Strafe des Gerichtes oder der Fortweisung; ja der Paß kann nicht einmal den Reisenden, der mittel- und beschäftigungslos einem fremden Staate zur Last fällt, vor Zurückweisung in seine Heimath sichern.

Die Einrichtung des Paßwesens ist nicht in allen Staaten, nicht in allen Zeiten gleich. In einigen Staaten werden die Pässe bloß an der Grenze mit gehöriger Strenge, dann aber innerhalb der Grenzen nicht mehr nachgesehen; anderswo bloß an der Grenze und in den Hauptstädten, und in manchen Staaten sogar in jedem Städtchen, auf jeder Poststation, in jeder Nachtherberge abgefordert. In Kriegszeiten, Unruhen, Brandjahren wird natürlich die Paßordnung überall strenge gehandhabt.

Das Verfahren von Paßbehörden ist zu bekannt, um es erst zu schildern; hier wollen wir nur folgende drei Fragen beleuchten:

1. Hat der Staat das Recht, das Paßwesen einzuführen?
2. Und wenn er das Recht dazu hat, ist das Paßwesen zweckmäßig?
3. Welche billige und rechtliche Ansprüche haben die Staatsbürger an die Paßbehörden?

Es wird wohl Niemand eine Beschränkung der persönlichen Freiheit darin erblicken, wenn der Staat die Abreise oder Ankunft des Bürgers erst von einer ämtlichen Bescheinigung abhängig macht. Denn da der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen, so hat er auch die Pflicht und das Recht, zu diesem Zwecke Einrichtungen zu treffen; er hat also die Pflicht und das Recht, jedem Ausländer, ehe er ihm den Eintritt in sein Gebiet gestattet, einen Ausweis über seine Person abzufordern. Der Staat muß auf jeden Fall wissen, wen er vor sich hat, und wen er beherbergt; ohne diese Maßregel würde er dem verworfensten Gesindel aller Länder zu seinem eigenen Verderben Thür und Thor öffnen.

Er muß also nicht nur den Ausländern, die seine Grenze betreten wollen, Pässe abfordern, sondern auch seinen eigenen Bürgern, die das Ausland bereisen wollen, Pässe ausfolgen, weil ein anderer fremder Staat dieselben Vorsichtsmaßregeln gebraucht, dieselben Forderungen an den Reisenden stellen wird.

Der Staat hat aber auch die Pflicht und das Recht, Pässe ins Ausland denjenigen Personen zu verweigern, die in ihrer Heimat ihre Bürgerpflichten verletzt haben, die z. B. in Anklagestand versetzt sind, peinliche Verbrechen begangen haben, oder durch Amtspflichten noch an ihre Mitbürger gebunden sind. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, gefährliche Personen unter seiner Obhut zu behalten, damit sie fremden Staaten, wo sie nicht gekannt sind, nicht schädlich werden; darauf gründen sich die gegenseitigen Staatsverträge zur Auslieferung der Verbrecher.

Weniger zu rechtfertigen ist der Paßzwang, der gegen die Bürger in ihrem Staatsgebiete selbst ausgeübt wird. Wenn es auch sehr nothwendig ist, verdächtige Individuen immer im Auge zu behalten, um ihre Spur immer verfolgen zu können, wenn auch geschäftlose Landstreicher, entlassene Sträflinge und dergleichen vereinzelte oder zu Banden vereinigte Subjekte streng überwacht sein müssen, oder auch die Entweichung von Verbrechern, oder Desertion der Soldaten ohne Paßeinrichtung leichter möglich wird; — wenn man also aus allen diesen Gründen dem Staate das Recht zur Ueberwachung der Reisenden auch nicht absprechen kann, so bleibt es doch immer für den Bürger in seinem Staate eine sehr lästige Beschränkung seiner Bewegung, und eine sehr unwürdige Verdächtigung, in jeder Provinzialhauptstadt, oder gar in jedem Städtchen, jeder Poststation mit dem Passe aufgehalten zu werden. Durch eine solche strenge Handhabung der Paß-

ordnung legt der Staat dem allgemeinen Verkehre, dem Handel schwere Fesseln an. Tausend redliche unbescholtene Bürger werden dann bei nöthiger eiliger Ab- oder Durchreise aufgehalten, und in Unannehmlichkeiten verwickelt, oder der Rohheit der untergeordneten Polizeibeamten ausgesetzt. Bei dem raschen Verkehre, der auf den Eisenbahnen und Dampfbooten Statt findet, ist nicht einmal möglich, alle Pässe sorgfältig nachzusehen, und die Pässeinrichtung wird schon dadurch zum Theil unwirksam, weil die Reisenden ihre Pässe abholen lassen, daher ihre Person gar nicht mit der Personalbeschreibung verglichen werden kann.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Paßwesens hat sich die Ansicht in neuerer Zeit sehr geändert; man hat sich überzeugt, daß man mit einem tadellosen Paß in der Tasche ein ganz talentvoller Spitzbube sein kann, und daß man andererseits ein ehrlicher Mensch auch ohne Paß sein könne, darum hat in allen Ländern die Strenge bei Paßvisirungen bedeutend nachgelassen.

Wo aber solche Einrichtungen noch bestehen, da hat der Staatsbürger rechtliche Ansprüche an die betreffenden Behörden, daß diese so höflich in ihrem Benehmen seien, wie eine Behörde vermöge ihrer Natur nur immer sein kann. Es ist an und für sich traurig, daß man wegen eines Gauners tausend ehrliche Menschen incommodiren muß, so geschehe dieß wenigstens mit Anstand und Höflichkeit. —

Populäres

87

Staats - Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Fr. C. M.



Dritten Bandes zweite Lieferung.

Achtzehntes Heft.

Inhalt:

Neutralität.

Abduction, oder gerichtliche Leichenschau.

Congressische Raketen, auch Brandraketen genannt.

Handel.

Handelstammern.

Handelsgerichte.

Handelsgesellschaften.



WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts - Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelsgasse.

87

Verzeichnis

Staats-Verzeichnis

Verordnungen von

Joseph Franz von Salm-Reifferscheidt

Erlassenen in der Zeit von 1811 bis 1817.

Die Verordnungen sind in 12 Bänden.

Systematisch geordnet.

Verzeichnis der

Verordnungen

Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen

Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen
Verordnungen

WIEN, 1818.

Verlag des Verlegers Anton Benke.

Gedruckt bei Anton Benke.

Neutralität. Wenn zwei Staaten mit einander Krieg führen, und ein dritter unabhängiger Staat sich nicht in denselben mischt, weder der einen noch der andern Parthei auf irgend eine Weise Vorschub leistet, so sagen wir, dieser Staat ist neutral, er beobachtet in diesem Kriege eine strenge Neutralität.

Es ist wohl noch Niemandem eingefallen, einem Staate das Recht abzusprechen, sich auf den Standpunkt der Neutralität zu stellen, vorausgesetzt, daß nicht früher abgeschlossene Verträge ihn verpflichten, im Falle eines Krieges sich auf die Seite einer Parthei zu schlagen. Das Recht der Neutralität ist in dem natürlichen Staatsrechte unabhängiger Völker zu fest begründet, um für die Giltigkeit desselben das Wort ergreifen zu müssen. Den politischen Theil der Frage aber hervorzuheben, d. h. zu bestimmen, in wieferne es der Politik eines Staates angemessen ist, sich neutral zu verhalten, oder Parthei zu ergreifen, ist deswegen nicht denkbar, weil sich hier im Allgemeinen unmöglich Regeln aufstellen lassen, und weil wir hier nicht von der Politik der Neutralität, sondern von der Neutralität in der Politik zu sprechen haben.

Die Neutralität eines Staates zu zwei andern kriegsführenden Staaten scheint beim ersten Anblicke eine sehr leicht ausführbare Sache zu sein. Man stellt sich da gern auf den einfachsten Standpunkt, denkt sich zwei streitende Partheien in kleinerem Maßstabe, oder noch einfacher, zwei streitende Individuen, und ein drittes als ruhigen theilnahmlosen Zuschauer. So zweckmäßig zum Verständniß der

Neutralitätsfrage eine solche simple Vorstellung auch sein mag, so unzureichend wird sie, so unzureichend wird sogar die Anwendung des Vernunft- und natürlichen Völkerrechtes bei Erörterung dieses Gegenstandes, der bei seiner anscheinenden Einfachheit verwickelter ist, als irgend eine Frage des positiven Völkerrechtes. —

Das Vernunftrecht und das daraus abgeleitete natürliche Völkerrecht wird einfach den Grundsatz aufstellen: der neutrale Staat müsse sich in Allem und Jedem so verhalten, als wäre der Krieg für ihn nicht vorhanden, als hätte sich in den staatlichen Verhältnissen der Nachbarvölker und seinen eigenen gar nichts geändert; die kriegführenden Staaten dagegen dürften von dem neutralen auch nicht mehr verlangen, als was mit der Natur und dem Charakter eines neutralen Staates vereinbar sei. Jedoch ein nur oberflächliches Eingehen in den Gegenstand wird und beweisen, daß sich allgemeine Grundsätze wohl leicht aufstellen, aber in diesem Falle kaum je vollkommen anwenden lassen.

Das Vernunftrecht wird vor Allem den Grundsatz fest halten müssen: daß der neutrale Staat auf seinem Gebiete fremde Feindseligkeiten nicht dulden dürfe. Es ist dies das oberste Princip der Neutralität, und wurde als solches auch von allen Politikern in Schutz genommen. Doch ist dieser Begriff weiter, als man beim ersten Anblicke glauben möchte, und das Wort Feindseligkeit bezieht sich nicht bloß auf den Umstand, daß das neutrale Gebiet nimmer zum Schlacht-

felde werden dürfe, sondern es ist noch zu bemerken, daß jedes Anwerben von Truppen in diesem Gebiet zu Gunsten der Einen Parthei oder das Gestatten des Durchzuges für den Einen Theil mit offener Verweigerung für den andern Theil diesem gegenüber als Verletzung der Neutralität angesehen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich diese einfachste aller Fragen in dieser Beziehung bei einem Lande, dessen Grenze mehr oder weniger vom Meere gebildet wird, insofern diese durch besondere Gesetze näher bestimmt werden muß. Und wirklich hat das positive Völkerrecht hier genaue Marken festgestellt, und rechnet zum neutralen Küstengebiet außer den Mündungen der Flüsse und den Meeresbuchten einen ans Land grenzenden Wasserstreifen von der Breite einer Seemeile, oder beiläufig derjenigen Distanz, bis zu welcher ein Kanonenschuß von der Küste aus reicht. Die Meeresfläche innerhalb dieser durch Uebereinkommen festgestellten Marke gehört zum neutralen Gebiete, kein feindliches Schiff kann vom neutralen Staate innerhalb dieser Grenze geduldet werden, und das Unterkommenssuchen kriegsführender Schiffe bei allfälligen Beschädigungen oder Stürmen dürfte allen Gesetzen der Menschlichkeit zum Troß, auf diesem Terrain eben so wenig gestattet werden, als das Zurückziehen eines hartbedrängten Corps in eine neutrale Festung.

Ganz anders freilich verhält sich die Sache, wenn der neutrale Staat beiden Theilen in gleichem Maße auch gleiche Bergünstigungen einräumt, wenn der neutrale Staat z. B. beiden Theilen den friedlichen

Durchzug durch sein Gebiet gestattet, oder den Schiffen beider Flaggen das Recht einräumt, im Falle eines Elementarunglückes im neutralen Hafen einzulaufen. Und doch hat man mit Recht auch gegen ein derartiges neutrales Verhalten Einwendungen gemacht, denn es läßt sich sehr leicht ein Fall denken, wo der gestattete Durchmarsch nur der Einen Partei zu Gute kommt, während der Andere davon keinen Gebrauch machen kann oder will. Jedes Zugeständniß, und wäre es auch für beide Theile gleich bemessen, ist leicht im Stande die Neutralitätsfrage in Zweifel zu stellen, und den neutralseinwollenden Staat in den Kampf der Kriegführenden Partheien zu verwickeln.

Man wollte behaupten, ein Staat könne streng neutral bleiben und doch der Einen Partei Hülfsstruppen zusenden, wenn ein früher abgeschlossener Vertrag diese fordert, wofern nur der neutrale Staat mit Ausnahme dieser vertragsmäßig gestellten Hülfsstruppen sich am Kriege nicht weiter betheiliget. Wir müssen die Möglichkeit einer solchen Neutralität bestimmt in Abrede stellen.

Der Wille, neutral zu bleiben, kann in einem solchen Falle sehr wohl vorhanden sein, aber dieser Wille ist gebunden durch einen vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrag, oder mit andern Worten: Es ist diesem Staate von vorn herein durch diesen Vertrag die Möglichkeit genommen worden, sich neutral zu halten. Hält er aber seine Verträge nicht ein, dann wird derjenige Theil, zu dessen Nachtheil es geschieht, sich nicht mehr für verpflichtet halten müssen, die ausgesprochene Neutralität zu respek-

tiren, und der neutralsein wollende Staat wird gegen seinen Willen in den Krieg hineingezogen werden.

Ueberhaupt ließe sich durch ein schärferes Eingehen in die speciell möglichen und wahrscheinlichen Fälle mit Leichtigkeit darthun, daß es beinahe unmöglich ist, daß ein mit den Kriegführenden in irgend einer staatlichen, geographischen oder kaufmännischen Verbindung stehender größerer Staat sich im Falle eines Zermürfnisses auf streng neutralem Boden bewegen könne, vorausgesetzt, daß diese Zermürfnisse eine längere Zeit hindurch dauern.

Wir sehen dies vorzüglich bei der folgenden Frage, welche wir ihrer Schwierigkeit halber etwas genauer ins Auge fassen wollen, bei der Frage nämlich: In welches Verhältniß kommt der Handels- und Schifffahrtsverkehr eines neutralen Staates zu den Kriegführenden? —

Das Vernunftrecht und die Theorie werden um die Beantwortung nicht verlegen sein. Diese wird lauten: »Den Neutralen hat der Krieg nicht zu kümmern, für ihn ist der Krieg nicht vorhanden. Seine Schiffe und Waaren gehen denselben Weg wie früher, und es kann dagegen keine der kriegführenden Partheien etwas einzuwenden haben.« Die Praxis jedoch wird unfehlbar aus einem andern Tone sprechen. Denken wir uns, um eine ganz einfache Thatsache anzuführen, der Handel und die Schifffahrt nach dem Einem Staate sei durch die Bodenverhältnisse, durch künstliche oder natürliche Waffenstraßen ein begünstigter, er habe von jeher daher die Eine Hauptrichtung eingeschla-

gen, und verfolge sie auch noch jetzt weiter. Kann die eine kriegsführende Macht, welche dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt wird, Einsprache gegen diese kaufmännische Einseitigkeit erheben? — Vom Standpunkte des natürlichen Völkerrechtes gewiß nicht, wenn nur Lieferungen und Zufuhren nicht von Staatswegen durch den neutralen Staat betrieben werden, denn es ist natürlich, daß der Kaufmann seine Unternehmungen dorthin richtet, woher er am meisten Gewinn zu hoffen oder wo er von früher Verbindungen angeknüpft hat.

Die Kriegspolitik aber wird diesen moralischen Standpunkt wohl schwerlich zu dem ihrigen machen, wenn der darunter leidende Theil die Macht hat, dem Einhalt zu thun, was ihm schadet. Und in der That fehlt es an Beispielen in der Geschichte nicht, wo eine kriegsführende Parthei dem neutralen schwächeren Staate allen Verkehr mit der andern Macht untersagt hat. Die Neutralität ist dadurch wohl gezwungen, aber doch faktisch aufgehoben, und in diesem Falle werden sich immer diejenigen Staaten befinden, welche nicht wie Amerika in den französisch-englischen Kriegen, mit dem Willen zugleich auch die Macht besitzen, die Neutralitäts-Rechte aufrecht zu halten.

Wenn es eine kriegsführende Macht nun schon nicht dulden will, daß der Handel des neutralen Staates seinem Gegner zu gute komme, so gilt dies um so mehr von dem Verkehr mit solchen Gegenständen, welche demselben das Kriegsführen erleichtern, wie z. B. Pulver, Waffen

u. dgl. Solche Vorräthe werden wohl immer, wo man ihrer habhaft werden kann, als Contrebande behandelt, und confiscirt (in Beschlag genommen). Doch auch hier vermessen wir eine bestimmte Norm, und es hängt vom Ermessen eines Jeden ab, ob er auch Lebensmittel, Pferde, u. dgl. als Contrebande betrachten will, obwohl sich eine kriegsführende Parthei schwerlich auch den bestimmtesten Regeln fügen würde.

Zur See treffen die Contrebande-Willkürs Gesetze — denn willkürlich sind sie meist — den Handelsmann oft noch viel härter, denn es wird ihnen nicht bloß die contrebande Ladung, sondern auch die als unschuldig zu betrachtende, und obendrein das Schiff, welches sie trug, als Prise betrachtet. So wenigstens ist das Verfahren der Engländer. Doch bestehen in dieser Beziehung eigene Verträge zwischen den Seemächten auf deren Einzelheiten wir uns hier nicht einlassen können. Eben so wenig wollen wir hier über das Verhältniß neutraler Schiffe zu blockirten Häfen sprechen. Doch versprechen wir einen ausführlichen Nachtrag hierüber zu liefern, wenn die große deutsche Flotte zum ersten Mal in den englischen Gewässern kreuzen wird.

Ueber noch einen Punkt wollen wir hier einige Worte sagen, über den viel gesprochen, viel polemisirt und unterhandelt wurde, über die Frage nämlich: ob Schiffe, welche unter neutraler Flagge segeln, von den Fahrzeugen der kriegsführenden Partei untersucht werden dürfen, und wie weit sich

dieses Untersuchungsrecht erstreckt. Wäre die Redlichkeit im Privatleben und im politischen Verkehr eine festgestellte Sache, so wäre auch der Grundsatz leicht festgestellt: »Schiffe mit neutraler Flagge, d. h. demnach, Schiffe, welche sich verbindlich gemacht haben, keine contrebände Waare zu führen, dürfen nicht untersucht werden.« Aber die Erfahrung lehrt hier mehr als bei anderen Gelegenheiten, daß Gewinnsucht und politischer Vortheil vor keiner Fälschung und keinem falschen Eide zurückschreckt. So soll, um nur Ein Beispiel anzuführen, Ostfriesland, welches im Frieden kaum 150 Schiffe sein eigen nannte, in den Kriegsjahren zu Anfang unseres Jahrhunderts gegen 3000 Schiffen der kriegführenden Parteien die preussische Flagge unrechtmäßig geliehen haben.

Die Seemächte haben daher, nicht ganz mit Unrecht, zu jeder Zeit neutrale Schiffe auf offener See untersucht, und wosfern diese Contrebände führten, ohne weiteres confiscirt. Die Unbequemlichkeit der neutralen, unverdächtigen Schifffahrer, und die Klagen der betreffenden neutralen Staaten wurden hiebei wenig beachtet, zumal wenn sie die schwächern waren. Doch suchte man auch hier nach Auskunftsmiteln, und zwischen den einzelnen Seemächten wurden auch einzelne auf diesen Punkt bezügliche Verträge abgeschlossen, daß z. B. neutrale Rauffahrer, die unter dem Schutze neutraler Kriegsschiffe reisen, gar nicht, oder wieder nur von Kriegsschiffen nicht aber von bloßen Kapern angehalten werden dürfen u. dgl. mehr, aus welchen

Bestimmungen jedoch mehr Unordnung als Ordnung in diesen Wirwar kam. —

In Beziehung auf die Verhältnisse des deutschen Bundes stoßen wir in der Neutralitätsfrage auf viel größere Wirrnisse als bei allen übrigen Staaten, obwohl bei der verhältnißmäßig so unbedeutenden Seemacht einzelner deutscher Staaten die Neutralität zur See hier weniger in Betracht zu ziehen ist. Die Bundesakte an und für sich enthält der Widersprüche zu viel, als daß wir uns wundern sollten, dieselben in der schwierigen Neutralitätsfrage zu finden. Hier kommen einmal die deutschen Bundesfürsten als solche, und dann wieder die deutschen Mächte, in so ferne sie Besitzungen außerhalb des deutschen Bundes besitzen, in Betracht. Hier mußte entschieden werden, ob in einem Kriege mit einer nicht deutschen Macht, Oestreich z. B., auch seine Bundesstruppen ins Feld stellen dürfte oder nicht, und ob, wenn Ersteres geschehe, die feindliche Macht, z. B. Rußland, diesen Akt nicht als eine Neutralitäts-Verletzung des deutschen Bundes ansehen könnte. Es mußte entschieden werden, ob in dem etwaigen Kriege eines deutschen Bundesfürsten gegen einen andern deutschen Bundesfürsten nicht der ganze Bund mit an dem Kriege von vorne herein theilhaftig ist, da doch deutsche Bundesstruppen verwendet werden. Es mußte entschieden werden, ob für den Fall des Krieges von Seiten einer deutschen gegen eine fremde Großmacht, wenn die Truppen der ersteren sich in eine der

Bundesfestungen zurückzögen, dieses nicht eine Neutralitäts-Verletzung von Seite des ganzen deutschen Bundes in sich schließt. Es mußten noch viele andere hieher gehörigen Streitpunkte entschieden werden, aber die Entscheidung lag bisher meist in der Hand der stärkern Partei, die in solchen Fällen gewöhnlich Ankläger und Richter oder Angeklagter und Richter war. Traurig fürwahr ist die Ueberzeugung, daß bei dem Fortbestehen dieser Verhältnisse in Deutschland es dem Verfassungswerke der Frankfurter Nationalversammlung eben so wenig gelingen dürfte, feste Principien in dieser Angelegenheit aufzustellen, als es der Bundesakte — freilich wohl aus andern Gründen — gelungen ist.

Obduction oder **gerichtliche Leichenschau** ist die ärztliche Untersuchung eines Leichnams zum Behufe einer richterlichen Untersuchung über dessen Todesart. Die Obduction ist der gewichtigste Theil der gerichtlichen Medizin, und die Leichenschau muß in allen jenen Fällen vorgenommen werden, wo Menschen eines unnatürlichen oder plötzlichen Todes gestorben sind, oder wo darüber ein Zweifel obwaltet. Der Leichnam muß sodann von eigens hiezu angestellten und beeideten Aerzten beschaut, innerlich und äußerlich untersucht, und das Ergebniß der Untersuchung niedergeschrieben werden, wo sodann aus diesem Leichenbefunde der angestellte Gerichtsarzt über die Art und Weise der Todesart, wenn Wunden vorhanden sind, über den Grad ihrer Tödtlichkeit, und bei neugebornen todtgefundenen

nen Kindern über ihre Lebensfähigkeit sein Gutachten abgeben muß. Außer dem untersuchenden Arzte ist hiebei nach dem Gesetze noch die Gegenwart einer Gerichtsperson und von Zeugen erforderlich, und aus dem vorgelegten ärztlichen Gutachten erwachsen oft für den Kriminalrichter die Beweise von Schuld oder Unschuld gegen diejenigen, welche einer verbrecherischen Handlung gegen den Verstorbenen beizüchtigt werden.

Nöthigen Falls müssen auch Theile des Leichnams oder in demselben vorgefundene fremde Bestandtheile z. B. Speiseüberreste im Magen, auf chemischem Wege untersucht werden, was dann gleichfalls ins Bereich der Leichenschau gehört.

Bei diesem ganzen Verfahren hat der Arzt, welcher die Untersuchung leitet und das Gutachten abgibt, mit der allergrößten Genauigkeit zu verfahren, da oft der kleinlichste, leicht übersichtbare Umstand im Stande ist, das hellste Licht in die verwickeltsten Kriminalfälle zu bringen, weil es bei sorgfältiger Untersuchung fast immer möglich wird, über die Todesart des Untersuchten ein Urtheil abzugeben.

Wohl zu beachten ist hier noch der Umstand, daß die Aktenstücke des Kriminalgerichtes, insoferne das Ableben der gerichtlich zu beschauenden Person schon früher mittelbar oder unmittelbar Gegenstand einer Kriminal-Untersuchung gewesen, dem Arzte nicht mitgetheilt werden dürfen, bevor er die Leichenschau vornimmt, damit er in seinem medizin. Gutachten nicht durch eine vorgefaßte Meinung irre geleitet werden könne.

Congrevesche Raketen auch **Brand-Raketen** genannt, werden dem Prinzip nach auf dieselbe Weise gefertigt und abgebrannt wie die gewöhnlichen seit Jahrhunderten bekannten Raketen, welche man zu Luftfeuerwerken verwendet. Der Erfinder dieses furchtbaren Kriegsgeschosses ist der englische General **Congreve**, welcher von Asien aus unsern Welttheil mit dieser Erfindung beglückte. An die Stelle der papiernen Hülse bei den gewöhnlichen Raketen, besteht die Congrevesche Rakete aus einer starken blehernnen Cylinderhülse, an deren Spitze eine sogenannte **Brandhaube** aus Blech oder Gußeisen, zugespitzt oder in Form einer Krone angebracht ist. Diese Brandhaube enthält nach der Verschiedenheit des Zweckes, zu welchem die Rakete dienen soll, Zündstoff, Leuchtugeln oder auch Granaten und Kartätschenbüchsen.

Da die Brand-Rakete eine viel bedeutendere Flugweite erreichen kann, als man vermittelst eines anderen Geschosses zu erreichen im Stande ist, so hat sich die Kriegskunst bald derselben zu ihren mörderischen Zwecken bedient, und die Erfindung Congreves auf vielerlei Art verbessert, wozu der Erfinder selbst, dann zunächst die englische und österreichische Artillerie am meisten beitrugen. So wurde die Rakete theils als Geschütz gegen Festungen, theils als Vertheidigungswaffe der Belagerten vorgeschlagen, man hat, namentlich in England Versuche angestellt, sie in den Gebrauch der gewöhnlichen Infanterie und Cavallerie zu bringen, man hat sie als Zündungs- und Beleuchtungsmateriale verwendet, ja man bedient sich seit

dem Jahre 1821 nach dem Muster des Capitains Scoresby derselben sogar beim Wallfischfange statt der unsichern und gefährlichen Harpune.

Die größten Raketen, deren sich Congreve selbst als Belagerungsmateriale bediente, waren $6\frac{3}{4}$ zöllige und 42 pfündige. Doch hat er auch den Vorschlag gemacht, mit Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmesser in einer gußeisernen Hülle von 6 Fuß Länge gegen die feindlichen Festungswerke zu operiren, und wirklich solche Riesenraketen anfertigen lassen. —

»In Oesterreich, dem Lande stiller Wirksamkeit,« schreibt Theobold, »werden die Raketen schon seit langer Zeit nicht bloß als Zündungsmittel, nach dem ersten Systeme von Congreve, sondern auch zum Fortschleudern von Projektilen (Wurfgeschöß) gebraucht; sie sind daher in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entsendet, und auf den Spizen der höchsten Berge, so wie des gebrechlichsten Gebäudes aufgestellt werden. Vermittelt eines Gestelles, das dem Richtscheit eines Zimmermanns sehr ähnlich und eben so tragbar ist, lassen sich Granaten von 4 Pfund Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritt fortreiben; man versichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten $\frac{2}{3}$ der Schüsse die Fronte einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erst nach kostspieligen, und seit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Augustin fortgesetzten Versuchen hat man dieses Resultat erreicht. Die österreichische Artillerie

ist stolz auf die Erfindung, und ist der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächsten Kriege verschaffen muß «

Noch möge hier einer Anwendung von Raketen Erwähnung geschehen, welche man gleichfalls dem General Congreve verdankt, und welcher dadurch die Rakete, nachdem sie lange ein Gegenstand der blossen Unterhaltung, dann ein furchtbares Zerstörungsmittel gewesen, endlich auch zum Rettungsapparat für Schiffe bei stürmischem Wetter gemacht hat. Befindet sich nämlich ein Fahrzeug bei schwerem Wetter nicht allzuweit vom Ufer entfernt, so schlägt Congreve den Gebrauch sogenannter Anker-Raketen vor, d. h. solcher Raketen, welche mit einer Spitze und einem Widerhaken wie ein gewöhnlicher Anker versehen sind, an dem einen Ende durch ein Tau mit dem Schiffe in Communication bleiben, und sofort gegen das Ufer abgeschossen das Fahrzeug in Verbindung mit dem Ufer erhalten. Angestellte Versuche haben diesen Vorschlag als praktisch bewährt.

Handel. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Menschengeschlechts, mit der Vermehrung seiner Zahl und seiner Bedürfnisse entstand und entwickelte sich allmählig der Handel bis zu dem Umfange, den er jetzt erreicht hat. Daß der erste Anfang des Handels der Tauschhandel war, daß später gewisse Gegenstände in gewissen Erdstrichen als allgemeines Tausch- und Verwechslungsmittel angenommen wurden, und wie sich aus diesem Verhältnisse der Verkehr

vermitteltst geprägten und papiernen Geldes herausbildete, ist schon an einem andern Orte (Artikel „Geld“) weitläufiger auseinandergesetzt worden.

Ueber die naturgemäße Nothwendigkeit des Handels zu sprechen, ist wahrlich überflüssig. Es liegt klar am Tage, daß der Mensch nicht zufrieden mit dem, was ihm der Boden, den er bebaut, abwirft, sich um die Befriedigung der tausend andern Bedürfnisse kümmern muß, welche außerhalb dem Bereiche der Bodenkultur liegen; wir erwähnen hier des Beispiels halber nur die Bedürfnisse an Kleidung und Wohnung. Daß sich diese Bedürfnisse mit den fortlaufenden Jahrhunderten auf so ungeheure Weise steigerten, ist ein Umstand, der allem dem zum Troß was über den Luxus und die Verderbnisse des menschlichen Geschlechts gefaselt wird, immer ein erfreulicher Beweis von der Rührigkeit, Thätigkeit und Schöpfungskraft des menschlichen Geistes bleibt.

Man hat es auch versuchen wollen, den Werth des Handels in Beziehung auf staatliche Verhältnisse in Abrede zu stellen; man hat dem Handel im Gegensatz zu den Gewerben den Mangel an Produktivität vorgeworfen, oder um verständlicher zu sein, man hat gesagt: Durch den Handel verändern die Gegenstände, welche durch die Gewerbe aus Rohstoffen erzeugt wurden, bloß ihren Platz, ohne dadurch an innerem Werthe zu gewinnen. Wir können nicht umhin, diese Ansicht, als von einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgefaßt, zu verwerfen. Allerdings wird der Gegenstand nicht besser, wenn er von der St-

küste Asiens bis in die Häfen Englands oder Deutschlands gelangt, aber in dem Umstande selbst, daß ein solcher Handelsgegenstand von einem Erdtheile, wo er in Ueberflus vorkömmt, an einen andern entlegenen Theil der Welt befördert wird, wo derselbe theilweise oder gänzlich mangelt, wird die Möglichkeit gegeben, dieses Handelsmaterial weiter zu verwenden, sei's nun zum unmittelbaren Gebrauche wie z. B. Thee, Caffee, Gewürze, oder zur weiteren Umarbeitung und Umgestaltung durch die verschiedenen Gewerbe, z. B. Indigo und andere Farbestoffe, Baumwolle, Eisenstein u. s. w. In der Verbreitung und Versendung dieser Stoffe liegt alsdann schon ihre größere Verwerthung, so daß man füglich sagen könnte: Ein Zentner Baumwolle, welcher von Amerika nach Europa gebracht wird, hat von dem Augenblicke, wo er an dem Orte seiner Bestimmung ankömmt, auch schon an innerem Werthe gewonnen, wie ein Stück Eisen, das unter die Hände des Schmiedes oder Schlossers gelangt.

Daß sich der Kaufmann bei seinen Spekulationen größtentheils nur um den Gewinn kümmert, den ihm dieselben abwerfen sollen, läßt sich durchaus nicht läugnen, aber es ist dies auch bei den meisten andern Gewerben der Fall, und es wird Niemand in Abrede stellen, daß von allen Erwerbsarten keine für die Veredlung des Geistes, der Künste und der Wissenschaften so Unermeßliches geleistet hat, wie der Handel seit undenklichen Zeiten bis auf die heutigen Tage.

Es gibt verschiedene Arten des Handels, die wir hier noch in Kürze erwähnen wollen a) Groß- und Kleinhandel, je nachdem die Waaren bloß in größeren Partien z. B. Duzend, Stück oder Centnerweise, oder einzeln verkauft werden. Der Kleinhandel ist seiner Natur nach immer ein inländischer, während der Großhandel sich auch über die Grenzen eines Staates oder Welttheils erstrecken kann. b) Binnenhandel im Gegensatz zum Handel ins Ausland, wobei nur zu bemerken ist, daß man diesen Begriff nicht allzuenge z. B. bloß innerhalb der Marken eines kleinen Gebietes gebrauchen müsse. c) Unmittelbarer und mittelbarer oder direkter und Zwischenhandel, je nachdem die Waare von Kauffahrern sogleich an den abgeliefert werden, der sie gebraucht, oder von diesem nicht aus der ursprünglichen Quelle geholt werden, und auch nicht unmittelbar an den gelangen der sie consumirt oder verarbeitet. d) Transitohandel, wenn Waaren in ein Land geführt werden, nicht um daselbst ihren Absatz zu finden, sondern um auf den Straßen desselben in andere Gegenden gebracht zu werden. Hieran reiht sich dann e) der Expeditionshandel, welcher die Aufgabe hat, die Waaren fremder Kaufleute zu übernehmen, und auf vorgezeichnetem Wege zu versenden, und f) der Commissionshandel, welcher für fremde Rechnung Waaren kauft und verkauft, und von dem dabei abfallenden Nutzen bloß ein kleines Prozent Gewinn bezieht, während der ganze Reinertrag demjenigen zu Gute kommt mit dessen Capital und auf dessen Gefahr der Commissionär ein

Geschäft unternimmt. Der Tauschhandel kommt durch die Handels- und Geldverhältnisse unserer Zeit so selten vor, daß er kaum mehr in Betracht zu ziehen ist, und der Hausirhandel ist nichts als eine Abart des Kleinhandels.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß es sehr irrig ist, wenn man glaubt, der Kaufmann brauche, um seinen Posten gehörig auszufüllen, nichts als Geld und Glück. Es sind dies freilich zwei Hauptbedingungen für das Gelingen kaufmännischer Unternehmungen, aber bei weitem nicht die Einzigen. Der Kaufmann benöthigt in seinem Fache eben so gründliche Studien wie der Gewerbsmann in dem Seinigen, nur sind dieselben allgemeiner und vielseitiger, und gewiß nicht Jeder der einkauft und verkauft, ist darum schon ein Kaufmann im wahren Sinne des Wortes. — Als gute Hilfsbücher für deutsche Handlungsbeflissene sind zu empfehlen: M. Culloch's »Handbuch für Kaufleute, aus dem Englischen übersetzt von Richter (Stuttgart 1833—34)«; Bohn's »Wohlerfahrener Kaufmann« (1805) u. Andere.

Handelskammern. Bei Maßregeln, welche die Staatsverwaltung in Beziehung auf die Handelsinteressen seiner Staatsbürger anzuordnen gedenkt, bei Abschließung von Handels- und Zollverträgen z. B. ist es immer wünschenswerth, die Meinung solcher Männer einzuholen, welche mitten im kaufmännischen Verkehr leben, und daher vor allen andern im Stande sind, über den praktischen

Werth einer Maßregel ein richtiges Urtheil zu fällen. Zu diesem Zwecke dienen die Handelskammern in großen Handelsstädten, deren Mitglieder größtentheils aus Kaufleuten nach einem zu bestimmenden Wahlmodus bestehen. Es ist dies durchaus keine Behörde, sondern mehr ein Handels-Senat, welcher aus eigenem Antriebe, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, oder von der Regierung aufgefordert, Vorschläge macht, und anderseits wieder über die von der Staatsverwaltung ihm vorgelegten Plane sein Gutachten abgibt. Der praktische Nutzen solcher Handelskammern ist zu sehr ersichtlich, um noch etwas zu ihrer Anempfehlung sagen zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Einrichtung nach dem Beispiele Frankreichs einer allgemeinen Verbreitung sich erfreute.

Handelsgerichte sind solche Gerichte, welche zur Schlichtung von Handelsstreitigkeiten bestimmt sind. Ihre Zusammensetzung ist in verschiedenen Staaten, wo sie existiren, eine verschiedene; doch ist man nach dem bei den Handelskammern (siehe diesen Artikel) ausgesprochenen Grundsätze, bei der Organisation dieser Gerichte immer darauf bedacht gewesen, sachverständige Kaufleute als Richter, Räte, Geschworene oder Beisitzer zuzuziehen.

Der Ursprung der Handelsgerichte läßt sich bis ins Mittelalter hinauf verfolgen, und ein Edikt vom Jahre 1536 ordnet in Frankreich schon Handelstribunale an, welche Anfangs meist in Seestädten ihren Sitz hatten, um die häufigen und verwickelten Streitigkeiten der

Seefahrer zu schlichten. Später erst wurde diese Einrichtung auf die größern Handelsplätze des Festlandes ausgedehnt. Das Beispiel Frankreichs fand bald Anklang, und so sehen wir nach und nach Handelsgerichte in Holland, Spanien, Portugal, Italien, Preußen und Oesterreich entstehen. In diesem Sinne wirkt das Merkantil- und Wechselgericht zu Wien mit 1 Präsidenten, 2 Räten und je 2 Kaufleuten als Beisitzern, welche von der Regierung bestimmt werden. In Preußen bestimmt das Gesetz Einen, in Baiern 7 Beisitzer aus dem Kaufmannsstande. In Spanien besteht das Handelstribunale aus 1 Präsidenten und 2 Großhändlern als Beisitzer, welche vom Könige ernannt werden, eben so wie der Präsident. Ein Rechtsverständiger ist ihnen zur Seite gegeben, um in Rechtsfällen seine Meinung abzugeben, welche aber für die Handelsrichter nicht bindend ist, wenn sie mit der ihrigen nicht übereinstimmt. Es ist ihnen in diesem Falle freigestellt, an den Ausspruch eines andern Advocaten zu appelliren. In Portugal führt ebenfalls ein Präsident den Vorsitz, die Beisitzenden aber, 4 — 12 an der Zahl, müssen nicht Großhändler sein, sondern werden aus solchen Kaufleuten gewählt, welche 5 Jahre an dem Orte des Gerichts ansäßig sind. Die Entscheidung geschieht durch die Geschwornen.

So praktisch einleuchtend übrigens solche Handelsgerichte sein mögen, so hat es ihnen doch nicht an Gegnern gefehlt, welche alle erdenklichen Mängel derselben mit einer gewissen Emsigkeit an das Tageslicht zu ziehen suchten. Vor allem haben Rechtsgelehrte daran getadelt, was nur

zu tadeln möglich war, wie überhaupt Advokaten die richterlichen Proceduren gerne ganz allein in ihr Bereich gezogen haben möchten, und die Beiziehung von Nichtadvokaten in das Bereich der Gerichte als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten. Und so hat auch in der That im Königreich der Niederlande eine Verordnung vom Jahre 1835 die Handelsgerichte in ihrer frühern Organisation wieder aufgehoben, und alle Streitigkeiten in Handelsfachen den ordentlichen Civilgerichten überantwortet.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß bei dem von Kaufleuten abgegebenen richterlichen Gutachten ihr eigener Vortheil nicht ohne Einfluß auf ihr Urtheil sein mag — daß es oft in Handelsprocessen sehr feine Nuancen gibt, welche nur der Rechtskundige zu würdigen und zu deuten versteht — daß nicht jeder als Beisitzer gewählte Kaufmann die Fähigkeit und die Rechtlichkeit besitzt, um ein unpartheisches Urtheil zu fällen. Aber alle diese Einwendungen ließen sich gegen die Geschwornengerichte im Allgemeinen gleichfalls geltend machen, und doch ist ihre Zweckmäßigkeit außer allem Zweifel gestellt. Es bleibt immer wünschenswerther, daß der Kaufmann nach den in der Handelswelt und nur von dieser genau gekannten Gebräuchen beurtheilt wird, als daß in derlei Processen das todte Wort und die Starrheit des Gesetzbuches entscheidet. Die Spitzfindigkeiten der Advocaten ebnen und glätten sich oft vor dem klaren Verstande Sachverständiger, und sollte ein Beklagter an der Einsicht und Unparteilichkeit der Geschwornen zweifeln, nur dann muß ihm das Recht wie bei

jeder Jury freistehen, auf Recours zu dringen, d. h. die Wahl anderer Geschwornen für seine Sache fordern zu können.

Die überwiegenden Vortheile, welche überhaupt das System der Geschwornen über die angegebenen Nachtheile desselben herausstellt, hat auch die Mehrzahl der Regierungen bestimmt, an diesem Systeme festzuhalten, und so bestehen heut zu Tage in den meisten Staaten Handelsgerichte; neue werden eingeführt, und die alten aufs zweckmäßigste zu verbessern getrachtet.

Handelsgesellschaften. Die Erklärung ist im Worte gegeben. Jede Vereinigung von Personen, ihre Zahl mag groß oder klein sein, um mit einander Geschäfte zu machen, ist eine Handelsgesellschaft. Doch versteht man darunter gewöhnlich größere Unternehmungen, wozu bedeutende Capitalien erfordert werden, und woran viele Personen sich betheiligen. Geschäfte, an deren Einlage und Gewinn zwei oder nur sehr wenige Personen Theil nehmen, nennt man dann im gewöhnlichen Leben Compagnie-Geschäfte.

Handelsgesellschaften entstehen aus denselben Veranlassungen wie Gesellschaften überhaupt, wie sich von Alters her das gesellschaftliche und aus diesem das staatliche Leben entwickelt hat. Sobald ein Unternehmen gefördert werden soll, das einen großen Gewinn in Aussicht stellt, dem aber

die Geistes- oder körperlichen Kräfte oder das Capital Weniger nicht gewachsen ist, so wird sich dieser natürlicher Weise um Theilnehmer kümmern. Die Einen besitzen wohl oft das erforderliche Capital, aber nicht diejenigen Kenntnisse, welche nothwendig sind, um ein vorliegendes Unternehmen zu leiten, bei andern ist der Fall umgekehrt. Mancher hat die nöthigen Geldfonds und auch die Kenntnisse, scheut sich aber, sein ganzes Vermögen in einer einzigen Unternehmung aufs Spiel zu setzen, wieder Andere suchen einer Unternehmung durch Zuziehung vieler Theilnehmer Kredit zu verschaffen. Alle diese angeführten und noch viele andere Umstände gaben zur Entstehung von Handelsgesellschaften Veranlassung.

Der Nutzen solcher kaufmännischer Verbindungen liegt in dem Zwecke, dem sie ihr Leben verdanken. Es ist ja der Nutzen beim Kaufmann und dieser allein, welcher seine Entschlüsse in Geschäften leitet. Aber abgesehen von dem pekuniären Vortheile der Unternehmer haben solche große Gesellschaften für den Staat und für die ganze Menschheit von jeher die erfreulichsten Resultate gezeigt. Wir erinnern hier nur an die großen Länderentdeckungen durch Schiffahrtsgesellschaften, an die Bereicherung aller Naturwissenschaften durch große gemeinschaftliche Expeditionen, und in neuester Zeit an die durch Actiengesellschaften entstandenen großen Bauten, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w., welche einzelne Personen nie im Stande gewesen wären, in solcher Ausdehnung zu schaffen.

Was die Eintheilung der Handelsgesellschaften betrifft, so folgen wir der von Dr. Wolfg. Schüz *) angenommenen.

a) Eine offene Handelsgesellschaft nennen wir diejenige, wo mehrere Personen gemeinschaftlich ein Geschäft betreiben, wo Firma, Einlage und Gewinn gemeinschaftlich ist. In England versteht man unter offenen Handelsgesellschaften ganz etwas anderes. Es sind dies Anstalten, wohin einzelne Kaufleute jährlich einen gewissen Geldbetrag geben; mit diesen Summen wird aber kein gemeinschaftliches Geschäft betrieben, sondern jeder handelt für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr mit seinem Gelde. Die Beiträge dienen blos dazu, um die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände möglich zu machen, welche einem Einzigen viel zu theuer zu stehen kommen, und welche er sehr wohl mit Andern zugleich für sein Geschäft benützen kann, z. B. Fahrzeuge, Comptoirs, Agentschaften u. dgl.

Erwägt man die Vor- und Nachteile von offenen Handelsgesellschaften in dem Sinne, wie man diesen Ausdruck in Deutschland gebraucht, so wägen sie in den meisten Fällen einander beinahe auf. Auf der einen Seite läßt sich durch die Capitals-Vereinigung Mehrerer auch bedeutenderes leisten als durch vereinzelt Unternehmungen, es gibt dann auch der denkenden Köpfe und arbeitenden

*) Siehe Rottel und Weller: Staatslexikon, Neue Auflage 1847, VI. Bd.

Hände mehr, der Eine überwacht den Andern, und es lassen sich auf diese Weise manche fehlerhafte Speculationen vermeiden, in die sich der Einzelne vielleicht verloren hätte. Andererseits aber wird der Gewinn in mehrere Theile getheilt, er wird für jeden einzelnen Theilnehmer auch nur ein theilweiser sein können, die Ansichten vereinigen sich nicht immer friedlich, und es ist in der That eine Seltenheit, daß solche Compagniegeschäfte mit der dazu erforderlichen Harmonie der Betheiligten eine längere Reihe von Jahren fortbestanden hätten. —

b) Eine stille oder Comanditgesellschaft nennt man diejenige, wo mehrere Theilnehmer ihr Capital in ein Geschäft geben, ohne daß ihre Firma dabei ins Spiel kommt. Sie haften bloß für ihre Einlage, beziehen einen zu dieser im Verhältniß stehende Gewinn, oder erleiden im ungünstigen Falle einen proportionellen Verlust. Die Hauptunternehmer aber führen das Geschäft auf ihren Namen.

Die stillen Theilnehmer haben dabei gewöhnlich den Vortheil, daß sich ihr Kapital höher verzinst, wogegen sie wieder den Nachtheil haben, daß sie dem Speculationsgeiste der Hauptunternehmer Preis gegeben sind, indem sie nicht zu jeder Zeit Einsicht in die Lage der Geschäfte nehmen, und überhaupt nicht selbst thätig eingreifen können.

c) Anonyme Handelsgesellschaften bestehen größtentheils aus einer großen Anzahl Theilnehmer, deren Namen verschwiegen bleiben. Solche Gesellschaften bilden sich gewöhnlich, um großartige Unternehmungen auszuführen.

Es wird zuerst ein Ueberschlag gemacht, um die Kosten derselben zu bestimmen, die nöthige Summe wird dann in eine beliebige Zahl gleicher Theile getheilt, und jeder der einen solchen Theil vorschießt, wird dadurch Theilnehmer des Geschäftes. Die Unternehmung ist in diesem Falle eine Aktienunternehmung, der Theilhaber heißt Aktionär, die eingelegte Theilsumme oder der Schein den er enthält, heißt Aktie.

Während bei der Eröffnung gewöhnlicher Gesellschaftsgeschäfte die vorgeschriebene gewöhnliche Anzeige und Erlaubniß von den Behörden genügt, ist bei einer Aktienunternehmung noch die besondere Bewilligung der Regierung einzuholen, welche das Unternehmen einer genauen Prüfung unterwirft, um das große Publikum vor Schwindelei und Betrug möglichst sicher zu stellen. In England ist dazu sogar eine besondere Parlamentsakte erforderlich, d. h. das englische Parlament muß hierzu seine Bewilligung geben, ausgenommen es bleiben die Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen in Haftung.

Traurige Erfahrungen haben in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland vorzüglich gelehrt, daß Regierungen mit ähnlichen Concessionen nicht vorsichtig genug zu Werke gehen können, wenn nicht das Vermögen der Privateapitalisten und in Folge dessen der Staatskredit selber bedeutende Stöße erleiden soll. *)

*) Es hat sich diese Einrichtung in England als sehr heilsam erwiesen, um dem großen Aktienschwindel Einhalt zu thun.

Die Aktienunternehmungen bieten wie die andern Handelsgesellschaften manigfache Vor- und Nachtheile, von welchen wir, der allgemeinen Bedeutsamkeit und Verbreitung wegen, welche derartige Unternehmungen gefunden haben, etwas weiltäufiger sprechen wollen.

Die Vortheile sind dieselben, welche wir bei den Handelsgesellschaften im Allgemeinen hervorzuheben bemüht waren, nur daß hier, das Resultat ein größeres sein wird, weil die Mittel durch die Menge der Theilnehmer großartiger sind. Stehen Männer an der Spitze, auf deren Spekulationsgeist und richtige Berechnung das Publikum Vertrauen hat, so wird sich dasselbe mit Recht auch an dem Unternehmen vertrauensvoll betheiligen. Die Einlage ist verhältnißmäßig nicht groß. Die Dividende (die Prozente des eingelegten Kapitals) können beträchtlich sein. Im günstigen Falle kann die Aktie mit der Zeit um das doppelte und dreifache ihres Grundwerthes steigen, im ungünstigen Falle, denkt der Aktionär, kann man sich mit einem geringen Verluste losmachen, indem man die Aktie an Jemand weggibt, der das Vertrauen in die Unternehmung nicht verloren hat, an einen sogenannten »Liebhaber« dieses Unternehmens. Sind überdies vom Staate Verfügungen getroffen, daß jedes Aktienunternehmen einer Regierungs-

England vor Allem hat traurige Beispiele solcher verunglückten Unternehmungen aufzuweisen gehabt, trotzdem sie von der Regierung auf jede Weise begünstigt und unterstützt wurden.

Anm. d. Hersgbr.

Kommission zur Prüfung verlegt werden muß, so wächst das Vertrauen durch diesen Umstand selbst, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, der Staat werde zu einer Schwinderei nicht die Concession (Genehmigung) erteilen.

Alle diese Umstände zusammengenommen, lassen Aktienunternehmungen in einem günstigen Lichte erscheinen und sind die vorzüglichsten Ursachen, warum sich das Publikum mit solcher Vorliebe, ja leider nur zu oft mit Leidenschaftlichkeit dabei betheiliget.

Und doch sind die Nachtheile nicht minder groß. Schon die Erfahrung sollte von der Theilnahme an großen Aktienunternehmungen abschrecken, denn seit einem Jahrhunderte sind nach glaubwürdigen Zusammenstellungen mehr Aktienunternehmungen verunglückt als geglückt, und viele von denen, welche nicht gänzlich mißrathen sind, haben nur unbedeutende Dividende abgeworfen.

Man fragt sich mit Recht, woher diese Erscheinung komme. Der Fehler liegt gewöhnlich schon in der ersten Anlage, und wo der Grund auf Sand gebaut ist, läßt sich dem Einsturze des Gebäudes nicht leicht mehr abwehren. Der Fehler liegt zusehrerst in der Mangelhaftigkeit des Voranschlags. Abgesehen davon, daß es in der That sehr schwer ist, bei einem großartigen Unternehmen einen nur annäherungsweise genauen Voranschlag zu machen, kommt hier noch Eigennutz, Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit derjenigen mit ins Spiel, welche mit der Ausarbeitung des Voranschlags betraut sind. Diese stellen gewöhnlich das Unternehmen leichter und wohlfeiler dar,

als es nach ihrer Ueberzeugung sein muß, weil sie bei der Leitung desselben nur gewinnen können, mag der Erfolg sein, welcher immer. Im günstigsten Falle übersteht man aber auch gewiß eine Masse Ausgaben, welche sich erst mit der Zeit als unabweislich fühlbar machen. Dazu kommen dann die unberechenbaren Hindernisse, Elementarschäden, Kriegeschäden u. s. w. die großen Ausgaben für ein zahlreiches Dienstpersonale, und endlich der sehr wichtige Umstand, worauf wir schon bei den anonymen Handelsgesellschaften aufmerksam machten, daß die Theilnehmer nicht selbst in die Geschäfte eingreifen, nicht immer in deren Leitung Einsicht nehmen können und sich ganz auf die Gewissenhaftigkeit Anderer verlassen müssen, welche oft ihres Privatvortheils halber das Interesse der Gesellschaft hintansetzen.

Diese Betrachtungen erklären einigermaßen wenigstens wie so es gekommen ist, daß so viele Aktivunternehmungen, welche goldene Berge versprochen, zu Grunde gegangen sind und durch sie so große Capitalien verloren gehen konnten.

»Aber zweierlei Regeln,« sagt Dr. Schütz, »gehen aus diesen Betrachtungen hervor: ein mal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, ehe er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei der er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und überwachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die wenn auch nicht große, aber sichere und regelmäßige Gewinne verspricht; sodann: daß die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Prüfung und Conces-

sion des Staates abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung, wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seite des Staates zu huldigen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da wo Schwindelköpfe oder seine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen, und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriff stehen, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

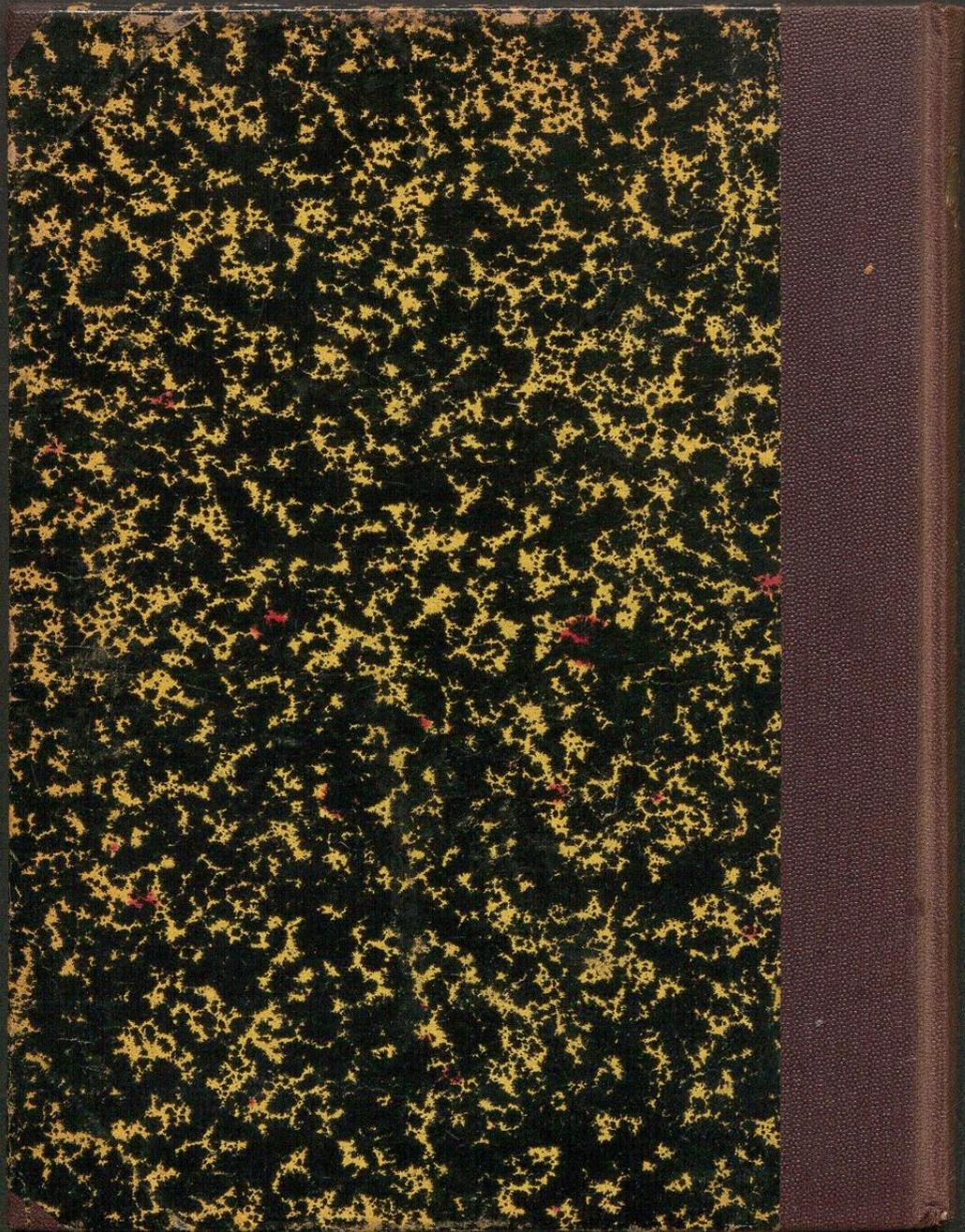
Zum Schlusse erwähnen wir nur flüchtig zwei großer Handelsgesellschaften, welche durch ihre Ausdehnung und durch den politischen Einfluß, den sie erlangt haben, einen wichtigen Platz in der Welt- und Handelsgeschichte einnehmen, die holländisch-ostindische Compagnie, deren Gewürzhandel schon in den ersten Jahren 75 pC. eintrug, und deren Aktien bis auf 1260 pC. gestiegen waren, dann die englisch-ostindische Compagnie, die größte aller Handelsgesellschaften in der Geschichte der Völker. England hat dieser Handelscompagnie allen erdenklichen Vorschub geleistet. Man ertheilte ihr das Recht zu Monopolen, Privilegien, Anlegung von Festungen und Factorien, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen; so daß England durch diese Gesellschaft von Kaufleuten derzeit in Asien ein Gebiet besitzt, um viele Male größer als das ganze Mutterland.

81 1850









T

Wiener Stadtbibliothek

3.2

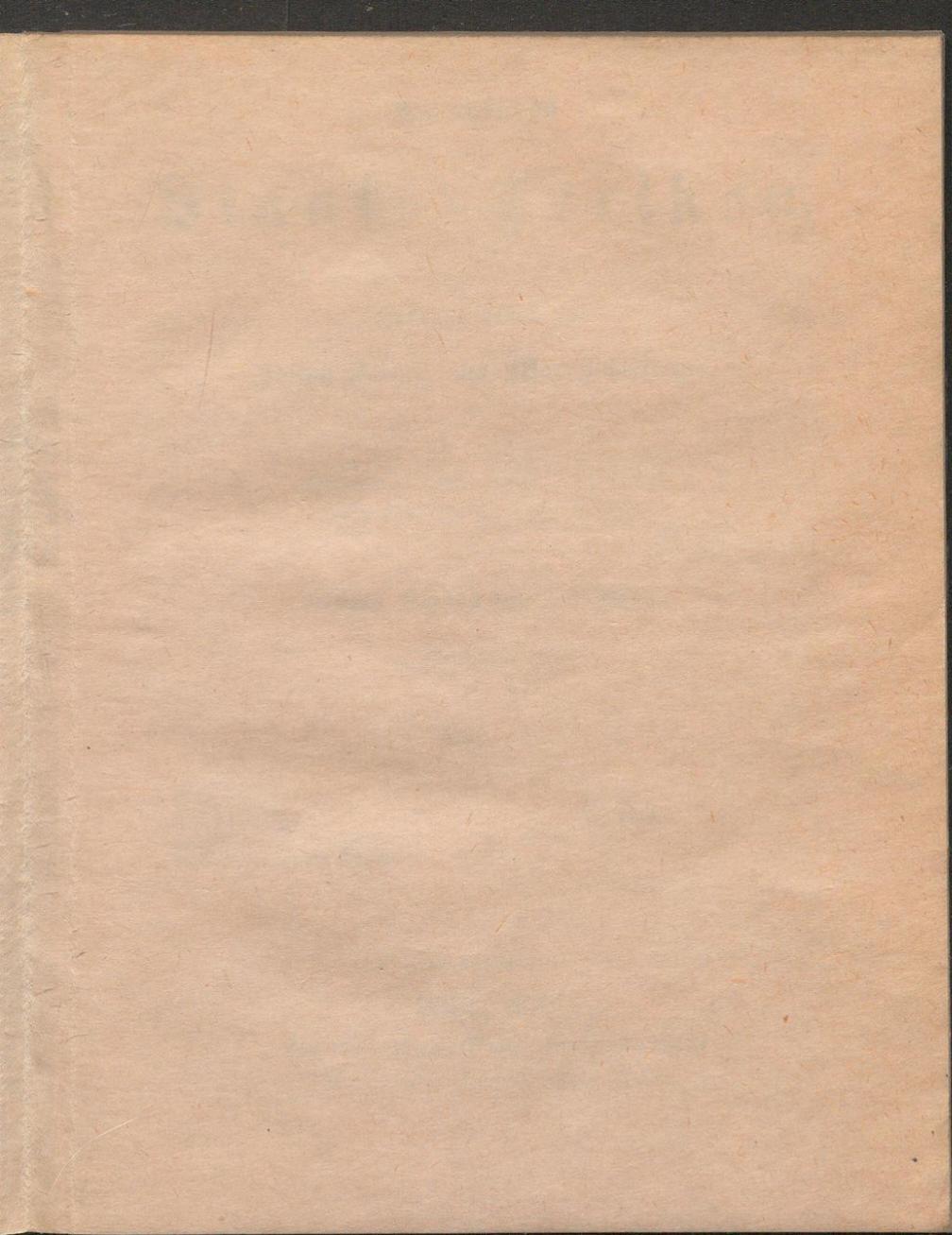
3001/

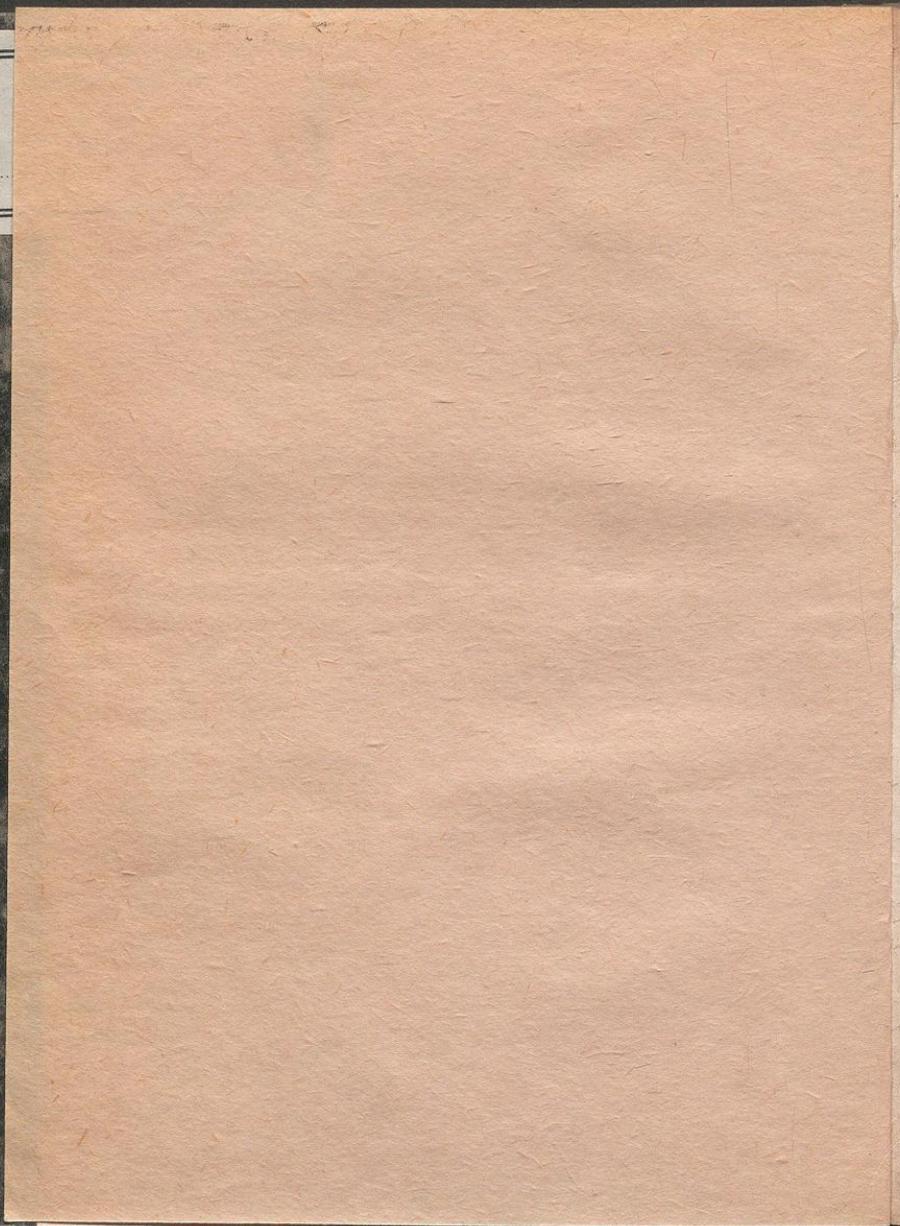
19. u. 20. Hef. A

Wiener Stadtbibliothek

3001

A





Q 3001

19. n. 20 Heft

Populäres

Staats - Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Dritten Bandes dritte Lieferung.

Neunzehntes Heft.

Inhalt:

Alleinhandel.
Zunftwesen.
Landwirthschaft.
Landwirthschaftliche Vereine.
Landwirthschaftliche Institute.

Ackerbau.
Ackerbauvereine.
Ackerbauinstitute.
A syl.

WIEN, 1848.

Bechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Staats-Verkauf

Verkauf von

Landes- und Staats-Verkauf

L.N.

106.440



Verkauf von
Landes- und Staats-Verkauf

Verkauf von
Landes- und Staats-Verkauf

WIEN, 1848

Gedruckt bei Anton Benko.

Alleinhandel, Monopol. Die Ansicht, daß die Befugniß mit gewissen Artikeln einen ausschließlichen Handel treiben zu dürfen, dem Betrieb selbst und dem ausschließlich Befugten zum Nutzen gereiche, ließ den Alleinhandel entstehen. Solche Befugnisse wurden Einzelnen oder Gesellschaften verliehen, um sie für gewisse, dem Staate geleistete Dienste zu belohnen, oder auch die Regierung nahm sich das Recht heraus, mit gewissen Artikeln ausschließlich Handel zu treiben. Länder, welche überseeische Colonien besaßen, glaubten ihrem Eigenhandel nicht besser dienen zu können, als wenn sie die Colonien zwingen, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu beziehen, und auch alle ihre Erzeugnisse einzig und allein durch den Mutterstaat zu veräußern. Wie falsch diese Ansicht ist, wie sehr dadurch das Vermögen beider Theile zu Schaden kam, hat die Zeit und die Erfahrung überall gelehrt, und den schlagendsten Beweis liefern die englisch-amerikanischen Colonien, welche dem Mutterstaate unvergleichlich mehr Gewinn bringen, seitdem ihr Verkehr ganz frei gegeben ist.

Gegen Erfahrungen, zumal wenn sich die Belege in Ziffern geben lassen, kämpfen veraltete Ansichten vergebens, und so ging man auch allenthalben mehr weniger von einem Systeme ab, das sich als nachtheilig für die Handelsinteressen herausgestellt hat.

Allerdings bestehen noch einzelne Monopole, z. B. das Salz- und Tabackmonopol in Oesterreich, aus welchem die Regierung einen namhaften Theil ihrer Ein-

künfte bezieht, aber es scheint beinahe, als hätte auch diesen Monopolen die Todtenglocke geschlagen. Wenigstens lassen Aeußerungen der hervorragendsten Finanzmänner Oesterreichs auf eine beabsichtigte Aenderung in diesem Gebiete der Finanzverwaltung schließen. Wie das Staatsleben überhaupt, so kann auch der Handel bloß durch die allgemeine Freiheit zu vollkommener Blüthe gelangen. Jede Hemmung des Betriebes ist zugleich eine Hemmung des Erfolges, und weit entfernt zu glauben, daß man mit allgemeinen Phrasen über Völkerfreiheit und Völkerglück Politik machen könne, sind wir der festen Ueberzeugung, daß eine gänzliche Freigebung aller Handelszweige, durch den gesteigerten Absatz und die vermehrte Concurrnz, den Finanzen in kürzester Zeit neben der Vereinfachung im Geschäftswesen auch mehr materiellen Gewinn bringen muß, als die unmittelbaren Erträgenisse durch einzelne Staatsmonopole.

Zunftwesen heißt der Inbegriff aller jener besonderen Einrichtungen und Gewohnheiten, an welche sich die Mitglieder der verschiedenen Handwerksgenossenschaften bei Ergreifung und beim Betriebe ihrer Gewerbszweige halten. Das wesentliche Merkmal des Zunftwesens ist der Zunftzwang oder die Beschränkung, daß außer den Meistern einer gewissen Genossenschaft Niemand dasselbe Handwerk ausüben und mit den dadurch erzeugten Waaren Verkehr treiben darf.

Die Entstehung des Zunftwesens, wie es sich bis auf unsere Tage erhalten hat, fällt in jene frühe Zeit, wo die Anlage von Städten eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Einfälle auswärtiger Feinde schützen zu können. Damals wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, verschiedene Vortheile und Vorrechte geboten; die Leibeignen in den Städten wurden frei. Um die gewerblichen Angelegenheiten besser zu ordnen, bildeten sich allmählich die Körperschaften der Handwerker, Zünfte, Innungen oder Gilden genannt, welche sich ihre Statuten selbst entwarfen und darin von der Staatsgewalt bestätigt wurden. Die Zünfte waren zugleich die Kriegsmacht der Städte, welche sie oft mit Heldenmuth gegen auswärtige Feinde und gegen die Anmaßungen der Fürsten und des Adels vertheidigten. Dadurch, und durch die steigende Betriebsamkeit gewannen die Zünfte immer mehr Macht und Einfluß und auch Antheil an der Gemeindeverwaltung und Regierung. Sie wurden die Grundlage und der Kern jenes unabhängigen, reichen Bürgerthums, welches im Mittelalter eine so wichtige Rolle spielte, ja einzelne Zünfte wurden so mächtig, daß sie mit Fürsten Bündnisse schließen und Kriege führen konnten.

Mit dem Steigen der Fürstengewalt jedoch und mit dem Unglücke, welches der dreißigjährige Krieg über Deutschland brachte, sank die Macht der Städte und daher auch die kriegerische Einrichtung und politische Bedeutung der Zünfte. In gewerblicher Beziehung aber riß ein solches Heer von Mißbräuchen im Zunftwesen ein, daß der

ursprüngliche Zweck desselben: die Beförderung der Gewerbe, darin unterging, und nur die alte abgestorbene Form stehen blieb. Die Regierungen fühlten nicht Kraft, oder weil sie selbst in dem Kastenwesen ihren stärksten Halt suchten, nicht Lust genug, dem überwuchernden Unwesen gehörig zu steuern. Dadurch, daß die Zünfte es vernachlässigt hatten, ihren Regeln und Einrichtungen eine geschmeidige Form und zeitgemäße Abänderung zu geben, um mit den beflügelten Fortschritten im Gewerbewesen gleichen Schritt halten zu können, zeigten sich jene Einrichtungen als eben so viele hemmende Schranken für den immer ruhenden Erfindungsgeist. Es ward die Vernunft der alten Zeit nahebei zum Unsinn, die Wohlthat der Vergangenheit zur Last der Gegenwart.

Zugleich gerieth der Zunftzwang und das Absonderungsgelüste, welches unter den einzelnen Gewerbszweigen sich immer mehr geltend machte, in offenbaren Widerspruch mit dem Geiste der Zeit, welcher für alle Bürger im Staate Freiheit und Gleichberechtigung verlangt. Es ist nicht genug, daß nach dem Grundsatz der Freiheit zwischen Regierenden und Regierten kein Verhältniß der Bevormundung, des blinden Gehorsams mehr bestehe, daß nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung jede bevorrechtete Adelskaste aufhöre; nein — auch im gesellschaftlichen Leben, in Gewerbe und Handel sollen unbegründete Bevorzugungen Einzelner oder ganzer Körperschaften verschwinden, sollen Einrichtungen, welche dem freigewählten Thun und Treiben der Menschen unnöthige Fesseln auflegen, be-

seitigt werden; mit andern Worten: es soll das Zunftwesen einer freisinnigeren Verfassung der Gewerbe Platz machen.

Aber indem der Zeitgeist auf eine gründliche Umgestaltung der bisherigen Gewerbsverhältnisse dringt, will er diese Umgestaltung dennoch nicht wegen der Wichtigkeit der Folgen, die sie auf den Nahrungsstand der einzelnen Staatsbürger und des Staatshaushaltes im Ganzen haben muß, durch eine plötzliche oder gar gewaltsame Veränderung der Dinge herbeigeführt wissen. Schon die vielen, tiefeingewurzelten Vorurtheile, welche in dieser Beziehung noch herrschen, dann die Besorgnisse, welche ängstliche Gemüther vor jeder wichtigen Neuerung hegen, besonders dort, wo es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, machen zuvor eine unpartheiische Prüfung des Gegenstandes und deshalb ein genaueres Eingehen auf die bestehenden Zunfteinrichtungen nothwendig. Es ist dieß der geeignetste Weg, eine friedliche Verständigung aller Partheien herbeizuführen.

Untersucht man die Zwecke, welche eigentlich durch das Zunftwesen erreicht werden sollen, so sind es im Allgemeinen drei. Es soll 1. dem Handwerker ein zureichendes Einkommen gesichert; 2. die Geschicklichkeit in den Gewerben erhalten und fortgepflanzt; und endlich 3. der sittliche Zustand der zunftmäßigen Handwerker gefördert werden.

Um den ersten der genannten Zwecke, nämlich Sicherung eines genügenden Unterhaltes für den

Handwerker zu erreichen, erdachte das Zunftwesen eine ungeheure Kette von Anordnungen und Verboten, welche alle dahin wirken, die Concurrenz der Waarenerzeuger einzuzengen, und diese gegen die Käufer in Vortheil zu setzen. Zu diesem Behufe wird die Zahl der Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft so beschränkt, daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entscheidet, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Obwohl die Zahl der geschlossenen Zünfte, d. i. solcher, wo die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl stattfindet, nicht mehr groß ist, so ist doch selbst dort, wo die Staatsgewalt sich die oberste Entscheidung vorbehalten hat, wegen des Gutachtens, welches sie beim Eintritt eines neuen Bewerbers von der Zunft abverlangt, dem Eigennuz ein weiter Spielraum gegönnt. Denn ist der Bewerber nicht zufällig ein Meistersohn oder der künftige Gatte der Tochter oder Witwe eines Meisters, so ist die Zunft leicht mit der Erklärung bei der Hand, es seien wegen Uebersetzung des Gewerbes neue Aufnahmen nicht rathsam, und jenem bleibt dann nichts übrig, als wieder oft mehrere Muthjahre zuwarten zu müssen. Nicht minder zur Hintanhaltung einer schädlichen Concurrenz sollen die andern wichtigen Maßregeln führen, welche das Zunftwesen zu seinem Schuz als dienlich erachtet hat. Dahin gehören das Verbot des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf in den

Städten holen müssen, die genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß ein Handwerk nicht in das Gebiet des andern übergreife, die Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, die Verbote und Bestrafungen gegen die P f u s c h e r und S t ü m p e r, oder gegen solche Arbeiter, welche nicht Mitglieder der Zunft sind u. s. w.

Nimmt man vorläufig auch nicht Rücksicht auf die Ungerechtigkeiten und die anderweitigen Nachtheile, welche alle diese Beschränkungen in sich enthalten, so lehrt auch die Erfahrung, daß sie nicht einmal ihrem Zwecke: den Mitgliedern der Zunft ein hinreichendes Auskommen zu sichern, zu entsprechen geeignet sind. Denn wie will man ermitteln, wie viel Gewerbsgenossen an einem gewissen Orte sich ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz an einem Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weitem Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders bei der jetzigen Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs mittelst der Eisenbahnen? Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke und selbst Fleischwaaren können weithin verführt werden, und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen.

Auch wenn die Besetzung an einzelnen Orten bei einem gewissen Gewerbe für das Bedürfniß gerade angemessen wäre, so kann doch der Zunftzwang denjenigen nicht vor Berarmung schützen, der sich in Fleiß und Geschicklichkeit von seinen Genossen überbieten läßt, weil dem Consummenten

doch die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden kann, sich in seinem Bedarf von dorther zu versorgen, wo er die bessere Waare antrifft, und der Zunftzwang ist also dann gerade selbst am Untergang der Einzelnen Schuld, welche im Vertrauen auf ihre geschützte Lage es an jenen Erfordernissen fehlen lassen, und in geistiger Trägheit am alten Schlendrian hängen, ohne sich um die Verbesserungen im gewerblichen Verfahren zu kümmern.

Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche sich an einem Orte ernähren können, für die Gegenwart bestimmen, so liegt doch daran keine Bürgschaft für die Zukunft, indem mannigfache Veränderungen, besonders bei Gegenständen, welche der Mode unterliegen, die Nachfrage nach einem Gewerbserberzeugnisse vermindern können. Die Zahl der Gewerbe, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen oder gar theilweise verschwunden sind, ist nicht gering. (Man denke an das Nestelmacher-, Zinngießer-, Posamentier-Handwerk u. dgl.) Indem dann der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Handwerk zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei.

So wie die Beschränkungen, welche das Zunftwesen mit sich bringt, das vorgesezte Ziel nicht zu erreichen im Stande sind, so stehen ihnen auch vom Standpunkte des Rechts und des Volkswohlstandes wichtige Gründe entgegen. Das Zunftwesen enthält die doppelte Ungerechtigkeit in sich, daß es, um den Vortheil und Wohlstand einzelner

zu sichern, der ungleich größeren Anzahl der Zehrer den Genuß der meisten Artikel ungebührlich vertheuert, dann, daß es viele und oft talentvolle Menschen in dem freien Gebrauche ihrer Anlagen und Kräfte behindert, wodurch die Vervollkommnung der Gütererzeugung (Production) im Allgemeinen nur leiden kann. Die Erschwerungen des Meisterwerdens vermindern das Mitbewerben; durch ihre geringe Zahl und die Ausschließung aller anderen Verkäufer sehen sich die Meister im Stande, sich leicht über die Preise auf welchen sie verharren wollen zu verständigen und der Käufer ist dann genöthiget, theurer zu kaufen, als es bei freiem Zutritt zu den Gewerben der Fall wäre. Das Bewußtsein sich im Besitze einer sichern Nahrungsquelle zu wissen, schwächt den Wetteifer der Meister und ist dem Aufstreben der Uebrigen ein mächtiges Hinderniß. Selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Zufluß der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gehilfen vermehren will. Es fehlt deshalb nicht an Beispielen von dem Verfall in den zünftigen Handwerken und die Gefahr des Uebels ist desto größer. je mehr die Konkurrenz in einem Gewerbe eingeengt ist. Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von denselben zu erwarten. Durch den Druck des Zunftzwanges werden auch neue Zweige des Gewerbsfleißes, besonders solche, welche fabrikmäßig betrieben werden müssen zurückgehalten, wenn sie sich auf die Erzeugnisse eines zünftigen Gewerbes beziehen. Die scharfe und häufig bis zur Lächerlichkeit getriebene Trennung der einzelnen Hand-

werke, vermöge deren z. B. der Lüncher kein Loch in der Mauer verstreichen, der Bäcker wohl Semmel aber keine Kuchen backen, der Schmid seine Nägel nicht selbst verfertigen darf u. dgl., hemmt die Unternehmer auf eine so lästige Weise im vortheilhaften Betriebe ihrer Handwerke, daß die Zunftschranken vielfach überschritten und daraus zahlreiche und kostspielige Rechtsstreitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Was den zweiten angeblichen Vortheil des Zunftwesens, nämlich die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben betrifft, so sind die Mittel, welche das Zunftwesen in den Bestimmungen über die Lehrlinge, über das Wandern der Gesellen und über die Prüfung der Meister vor der Aufnahme in die Zunft gewählt hat, ebenso unzulänglich als oft absichtlich verkehrt. Die Klagen über mangelhafte Unterweisung und schlechte Behandlung der Lehrlinge sind fast so alt, als die Zünfte selbst. Obwohl die zur Erlernung nöthige Zeit je nach den Anlagen und der Vorbereitung des Lehrlings verschieden sein sollte, so machen die Zunftvorschriften doch hierin nur wenige Ausnahmen, weil sie nur den Vortheil des Meisters, auf lange Zeit wohlfeile Gehilfen zu behalten, vor Augen haben. Dieser auffallende Zeitverderb im kostbarsten Alter des Menschen ist eine der dunkelsten Schattenseiten des Zunftwesens und ist besonders dort unverantwortlich, wo die Selbstsucht des Meisters den Lehrling nicht etwa in seinem Gewerbe, sondern ausschließlich zu häuslichen und mitunter harten Diensten oder zur bloßen Handlangerarbeit

verwendet. Viele Lehrherrn, welche den Zugang zu ihrem Gewerbe erschweren wollen, und in dem Lehrling mit Eifersucht ihren künftigen Mitbewerber erblicken, zögern absichtlich, demselben die gehörige Kunstreise zu ertheilen und halten die wichtigsten Kunstregeln vor ihm geheim. Dazu kommt meistens die rohe Behandlung von Seite der Gesellen, welche für die Leiden, die sie selbst in ihrer Jugend zu tragen hatten, sich später an dem Lehrling schadlos zu halten suchen. Die Wirkung von dem Allen ist, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien sich scheuen, in die Gewerbe einzutreten, und daß die meisten Lehrlinge, denen es wahrhaft um ihr Handwerk zu thun ist, erst nach dem Eintritt in den Gesellstand ihre wahre Lehrzeit beginnen müssen.

Was das Wandern betrifft, so hat es für die Gesellen nur dann einen wahren Nutzen, wenn sie gut vorbereitet und sittlich kräftig sind; wo dies der Fall ist, da setzt das Reisen den jungen Mann in den Stand, nicht nur gebiegene Gewerbskenntnisse, sondern auch vielfache und nützliche Erfahrungen fürs Leben zu sammeln. Allein wie selten unter der bisherigen Zunftverfassung jene Erfordernisse beim Antritt der Wanderjahre vorhanden waren oder es auch nur sein konnten, braucht nach dem oben Angeführten nicht erst gesagt zu werden. Die fehlerhaften von der Zunft und der Polizei über das Wandern ausgehenden Vorschriften, vermöge der letzteren bisher aus Rücksicht der Freiheitsbestrebungen den angehenden Gesellen gerade

der Besuch jener Länder verboten war, wo die Gewerbe am meisten blühen, tragen das Ihrige dazu bei, daß dem Wandern der gewünschte Erfolg mangelt. Durch die für die meisten Handwerke zu lang ausgebehnte gesetzliche Wanderzeit geht viel kostbare Zeit verloren, so daß man mit Recht sagen kann, die alten Weltweisen hätten nicht so viel Zeit gebraucht, um sich aus fernen Erdtheilen ägyptische und indische Weisheit zu holen, als in unseren Tagen nothwendig ist, um aus einem Stück Teig eine Semmel, aus einem Stück Leder einen Schuh verfertigen zu lernen.

So wie dadurch häufig Arbeitsscheu und Hang zum unständigen und nachtheiligen Vagiren von einem Ort zum andern erzeugt wird, so hat die meistens mangelhafte Verpflegung der wandernden Gesellen, wodurch sie auf Betteln und noch minder ehrenhafte Hilfsquellen gewiesen sind, eine Schwächung und Unterdrückung des Ehrgefühls fürs ganze Leben zur Folge; viele sonst glücklich ausgestattete Naturen fallen auf diese Art der Verwilderung anheim oder gehen sittlich ganz zu Grunde.

Die Anfertigung eines Meisterstückes als Prüfung des angehenden Meisters hat sich selten als ein zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Fertigkeit eines Bewerbers ins Klare zu kommen, weil ein einziger Gegenstand kaum einen sicheren Schluß zuläßt, und dieser Gegenstand des vorgeschriebenen Meisterstückes oft von der lächerlichsten Natur ist und mit der Geschicklichkeit selbst in keinem Zusammenhange steht. Wer weiß nicht, daß ein Courierstiefel und ein ellenhoher Topf noch

lange keine genügende Bürgschaft für die Künstlerschaft ihrer Verfertiger, des Meister Schusters und Meister Hafners sind? Solche Bedingungen zum Antritt des Meisterrechts werden häufig benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgelegt wird. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und Geschicklichkeit in den Gewerben, welche einst gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Mißbräuche ausgeartet, theils durch Aufsuchen besserer Wege sogar unnütz und zweckwidrig geworden.

Wenn das Zunftwesen noch von irgend einer Seite etwas Empfehlenswerthes für sich hätte, so könnte es vielleicht in sittlicher Beziehung scheinen. Die Vortheile, die man ihm hier nachrühmt, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehilfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, sagt man, gewöhne sie an Zucht und Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Zunft unwürdig wären; diese wache über das Betragen ihrer Mitglieder, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Allein schon bei Erwähnung der Lehrlingsverhältnisse und des Wanderns zeigte sich, wie durch das Zunftwesen gerade meistens das Gegentheil von dem herbeigeführt werde, was dadurch in sittlicher Beziehung erreicht werden soll.

Dazu kommen noch andere Ausartungen und Mißbräuche welche sich mit dem Zunftwesen aufs Innigste verweben z. B. daß unehlich Gebornen und Angehörigen von Familien, welche ein als unehrlich verschrieenes Geschäft wie das der Abdeckerei treiben, die Erlernung eines zünftigen Handwerks erschwert, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wird, dann die Berrufserklärungen von Städten Zünften und einzelnen Meistern u. dgl. diesen und andern Mißbräuchen sind die Regierungen wohl mit Verboten entgegengetreten; allein die Unsitte ist mächtiger als das Gesetz. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Freisprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden, welche wohl von der Gutmüthigkeit und der Einfalt ihrer Entstehungszeit zeigen, verbildeten sich zu Noheiten, kostspieligen Festlichkeiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen sind häufiger, als es eine vernünftige Sparsamkeit und die Gewerbsthätigkeit der Zeit erlauben können.

Erwähnung verdienen auch die Nachteile des Zunftwelsche für die Sittlichkeit und die Bevölkerung, die daraus hervorgehen, daß durch die verzögerte Ansaßigmachung auch die Heirathen verspätet und aus rein eigennützigen Absichten so häufig Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von ungleichem Alter, wie zwischen den bejahrteren Meisterswitwen und den jüngeren Gesellen geschlossen werden.

Je mehr die Bildung überhaupt und die Gewerbskenntnisse insbesondere vorwärts schritten, desto klarer mußte sich die Unmöglichkeit herausstellen, die tiefgehenden

Gebrechen, wovon das Zunftwesen durch und durch erfüllt ist, im Einzelnen zu heilen, und desto mehr drang sich die Nothwendigkeit auf, das Zunftwesen entweder ganz aufzuheben oder es einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. In Nordamerika, Frankreich, Italien, Preußen und kürzlich in Schweden wählte man den ersten Weg; man zerbrach dort den Zunftzwang ganz und gab den Betrieb der Gewerbe wieder der freien Thätigkeit aller Staatsbürger anheim. Der Erfolg hat den Schritt gerechtfertigt.

So wie aber Freiheit verschieden ist von Anarchie, so wie sie vielmehr in den vom allgemeinen Wohl gebotenen Gesetzen ihre Schranken findet, so haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeordnung. Dort, wo überdieß unter dem Einflusse des Zunftwesens sich wohlervorbene und werthvolle Rechte gebildet haben, da müssen solche Rechte geachtet und bei dem Uebergange zur Gewerbefreiheit die nöthigen Maßregeln zu ihrer Entschädigung getroffen werden. (Das Nähere wird in einem späteren Artikel: Gewerbefreiheit, besprochen.)

Landwirthschaft, Ackerbau, (in politischer Beziehung.) Die zufällige Beobachtung eines Menschen, daß ein in den Boden gesenktes Samentorn Wurzel schlug, grünte, blühte und Früchte hervorbrachte, führte zur Gärtnerei und zum Ackerbau, im Allgemeinen zur Landwirthschaft, und es liegt im Entwicklungsgange der Menschheit, daß sich aus dem Jäger-, Fischer- und Hirtenleben

der Ackerbau, der Handel und das Leben der Gewerbe entwickelten.

Der Mensch mag in seiner Entwicklung was immer für eine Stufe erreicht haben — Eines steht fest: die traurige Wahrheit, daß sein Körper dem Thierreiche angehört, daß alle Thiere einen Magen haben, und daß der Magen der ungestümste aller Dränger ist. Das Verlangen nach naturgemäßer Nahrung ist eine unabweißbare Forderung, welche vor allen andern ihr Recht geltend zu machen weiß. Lebten auch die ersten Menschen von dem Ertragniß der Jägerei, Fischerei und von den Beeren, die Wald und Wiese kärglich boten, so reichten diese Nahrungsmittel nicht mehr zu, sobald die Menschen sich vermehrten. Die Erde erzeugt am regelmäßigsten und schnellsten, nachdem sie geplündert wurde, sie ist ergiebiger und fruchtbarer als das Thierreich; ihre Erzeugnisse lassen sich mit weniger Gefahr und Mühe gewinnen.

Wo immer Menschen in größerer Zahl beisammen wohnten, mußten sie zum Spaten greifen, und aus der Scholle den Keim zu ihrer Nahrung locken; die Jagd wäre gar zu bald unzureichend geworden, und große Viehstände fordern große Bodenstrecken zu ihrer Erhaltung. Der Ackerbau allein ist im Stande, in Staaten, wo nicht gerade die ungünstigsten Bodenverhältnisse seinem ausgedehnten Betriebe entgegentreten, jene Summe von Nahrungsmitteln hervorzubringen, welche den nothwendigen Bedarf decken. Bei günstigen Verhältnissen liefert der Boden einen reichli-

hen Ueberfluß, der entweder in Fehljahren dem Lande selbst zu Gute kömmt, oder außer Landes in minder fruchtbare Gegenden verführt wird.

Die Vortheile, welche die Landwirthschaft jedem Staate als solchem bringt, sind so einleuchtend, daß dieselbe schon von ältesten Zeiten her zu den geehrtesten Beschäftigungen gezählt wurde, und während der deutsche Bauer im Mittelalter von seinem Gutsbesitzer wie der niedrigste der Knechte gequält und gedrückt wurde, hält der beschauliche Orientale noch heute den Ackerbau in hohen Ehren, und der Kaiser von China greift jährlich Einmal selbst zum Pfluge, um die Wichtigkeit und Ehrenhaftigkeit des Ackerbaues darzuthun.

Nach statistischen Angaben ist auch der größte Theil der Bewohner Europas mit dem Ackerbaue beschäftigt, und es läßt sich, um hier nicht ins Einzelne zu gehen, im Allgemeinen behaupten, daß $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung ausschließlich den Ackerbau zu ihrer Erwerbsquelle macht. Oesterreich nimmt hierin den ersten Rang ein, England den niedrigsten, beiläufig den dritten Theil.

Staaten, welche wie England im Lande nicht so viel erzeugen können, als ihr Bedarf fordert, suchen sich dafür durch Ackerbaukolonien zu entschädigen. England erhält Getreide im Ueberfluß von seinen Niederlassungen in Canada, aber mit Recht haben von jeher einheimische und fremde Nationalökonomien auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche für England daraus erwüchse, wenn sich Canada, wie die andern englisch-amerikanischen Besitzungen früher oder später vom Mutterlande losreißen sollte. Holland,

welches gleichfalls seinen Getreidebedarf nicht auf eigenem Boden erzeugt, steht in gewisser Beziehung gesicherter da als England. Holland ist durch seine geographische Lage der Stapelplatz für die Bodenerzeugnisse des östlichen Nordens geworden, und verdankt diesem Umstande, der nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein kann, einen großen Theil seines Flor's. Frankreich aber steht mit seiner Landwirthschaft auf einer sehr hohen Stufe, und hat in dieser Beziehung sehr viel vor England voraus.

Der Boden läßt sich nicht multipliciren, das ist wahr, aber seine Erzeugnisse können vermehrt und verbessert werden durch eine sorgfältig geregelte Wirthschaft. Fleiß und Ausdauer haben schon Wunderbares in dieser Beziehung geleistet, die unwirthbarsten Strecken wurden in fruchtbares Ackerland umgestaltet, und was unermüdlige Geduld zu leisten vermag, zeigen die Zopf-Chinesen dem genialen Europäer auf eine wirklich beschämende Weise. In Güglafs Reisebuch über China werden über die Urbarmachung dortiger Landstrecken aus Fabelhafte grenzende Dinge erzählt.

Mehr noch als bloßer Fleiß vermag hier praktische Erfahrung in Wechselwirkung gebracht mit den Resultaten der Naturwissenschaften, welche in neuester Zeit mit erstaunlichem Erfolge in das Wesen der Landwirthschaft übertragen wurden. Mehr darüber wollen wir in einem der spätern Artikel sagen.

Die Geschichte des Ackerbaus in Deutschland ist in der Geschichte des deutschen Bauernstandes enthalten. Der Druck, den der Bauer zu Zeiten des Faustrechts, dann

durch die Feudallasten und zu den Zeiten des 30jährigen Krieges zu erdulden hatte, machten sich auf eine traurige Weise in der gesammten Entwicklung der Landwirthschaft bemerklich. Mit jeder Erleichterung, die dem Bauer zu Theil wurde, schnellte den Betrieb des Feldbaues empor, wie ein tüchtiger Stahlbogen, der seine Elasticität nicht verliert, wenn er auch lange in eine unnatürliche Lage hineingezwängt wurde. Mit der Beendigung der schmachvollen Periode des Faustrechts hob sich die Landwirthschaft für kurze Zeit, aber der große Luxus, welchen der Bürger in den Städten in tollem Wettstreit mit dem Adelligen trieb, zwang den Bauer zu unerschwinglichen Leistungen. Kriege im Innern und die Störung der frühern Handelsverhältnisse Deutschlands durch die Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien, trugen das ihrige dazu bei, die deutsche Landwirthschaft für eine längere Periode in Verfall zu bringen, während Frankreich und England ihre Macht nach Außen und ihren Wohlstand im Innern immer fester begründeten.

Die dringende Nothwendigkeit, der drohende Ruin ließen die deutschen Regierungen ihre Blicke auf die bäuerlichen Verhältnisse werfen. Es ward in den letzten Jahrzehnten viel gethan, um die Landwirthschaft auf alle Weise zu heben. Die Aufhebung der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse in Preußen, Würtemberg u. s. w. und im September 1848 in der österreichischen Monarchie werden bald beweisen, wie ergiebig die Quellen der Landwirthschaft für

den Staat sind, wenn sie nicht durch unnatürliche Einrichtungen gehemmt und geschmälert werden.

Allgemeine Gesetze lassen sich hier nicht aufstellen; jeder Staat muß für sich und sogar für einzelne Theile desselben verschiedene Einrichtungen treffen, weil die Verhältnisse des Bodens und der Bevölkerung sich nicht nach Einer Norm regeln lassen. Wenn z. B. die Untheilbarkeit der Bauerngüter nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden darf, so ist sie dennoch dort anzuempfehlen, wo die geringere Ergiebigkeit des Bodens größere Strecken erfordert, um eine gleiche Anzahl Menschen zu ernähren als in fruchtbaren ebenen Gründen. Würde man die Untheilbarkeit der Bauerngüter aufheben, so würde durch das Zerschlagen in viele theilbare Hofgüter in diesen Gebirgsgegenden sich bald eine merkliche Verarmung kund geben, weil eine kleinere Parzelle ihren Besitzer nicht ernähren könnte. Aber auch in diesem beispielsweise angeführten Falle muß eine weise Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Untheilbarkeit nicht zur Zwangsjacke werde, die auch in günstigeren Verhältnissen nicht abgeworfen werden kann. »Die badi-sche Gesetzgebung von 1809 hat daher für gewisse Gegenden die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter aufrecht erhalten, gibt jedoch der Polizeibehörde die Befugniß, wenn ein solches für die Belebung der Industrie und Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, die Zerschlagung in mehrere Hofgüter zu verordnen; auch kann durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vortheilsberechtigten (der jüngste Sohn, oder wenn keine Söhne da

sind, die älteste Tochter) ein Hof in halbe oder Viertheilsantheile zerlegt werden, wenn es an Gebäuden nicht fehlt.

Es gibt Lasten, welche unter allen Verhältnissen den Flor der Landwirthschaft hemmen, und unter allen Verhältnissen von den Regierungen nicht schnell genug aufgehoben werden können, Andere wieder, welche der Bodenbesitzer selber wegen nicht mit Einem Strich aus der Gesetzgebung gestrichen werden dürfen. Man würde sonst die Gerechtigkeit walten lassen, und dabei einen unheilvollen Schaden anrichten. Zu den Lasten der ersten Art rechnen wir vor Allem die Leibeigenschaft, dann die ganze Masse von Frohnden und Zehnten, welche sich vom Mittelalter in die civilisirte Epoche der Geschichte herübergeschleppt haben. Der Stab ist über sie größtentheils gebrochen. Das Erblehnverhältniß, worüber das Nähere im Artikel »Bäuerliche Lasten« nachzulesen ist, bleibt ein für die Landwirthschaft nicht minder nachtheiliges Servitut, wenn es auch beim ersten Anblick weniger des Gehäßigen an sich trägt. Wo dergleichen Verhältnisse bestehen, wird die Landwirthschaft ewig nach dem alten Schlandrian betrieben werden. Denn der zeitweilige Besitzer wird sich damit begnügen, dem Boden das Nöthige abzupressen, da er jede Verbesserung in der Cultur, jede Verschönerung seines Besitzes durch Wirthschaftsgebäude, Anlagen u. s. w. nicht für seine Nachkommen, sondern für den Gutsbesitzer anstreben würde. Im günstigsten Falle müßte er bei der spätern Ablösung des Erblehnverhältnisses eine desto größere

Summe zahlen, je besser verwaltet und eingerichtet das Besisthum ist, welches er nun als sein und seiner Kinder ganz eigen erwerben möchte. Er müßte noch zahlen für das, was er selbst gebaut und hergerichtet und verbessert hat. Natürlich, daß der Landwirth unter solchen Verhältnissen nicht die Lust hat, für eine solche Aussicht Opfer an Geld und Mühe zu bringen, daß die Landwirthschaft selbst dadurch in jedem Aufschwung gelähmt wird.

Es ist die Pflicht der Regierungen im Interesse des Staatswohlstandes solche Servituten überall ganz oder unter billigen Bedingungen für beide Theile abzuschaffen, wie es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine ebenso nachtheilige als lächerliche Schranke für das Gedeihen der Landwirthschaft ist, wenn Nichtadelige, wie dies noch in manchen Gegenden Deutschlands der Fall ist, von Erwerbung von Rittergütern ausgeschlossen sind.

Zu denjenigen, aus alter unlauterer Quelle entstandenen Lasten, bei deren Aufhebung man den Regierungen im Interesse der Landwirthschaft möglichste Vorsicht anempfehlen muß, gehört das Weiderecht, d. i. das Recht, Vieh auf den abgemähten oder brachliegenden Feldern weiden zu lassen, oder dasselbe im Herbst und Frühjahr auf die Weiden und das Waldgebieth eines Andern treiben zu dürfen. Die Ungerechtigkeit und Barbarei eines solchen Servituts liegt klar am Tage. Während der Berechtigte dadurch einen Vortheil erzielt, der kaum anzuschlagen ist, wird es dem Leidenden unmöglich gemacht, für Wechselbau auf seinen Feldern und für die

Verbesserung seiner Wiesen zu sorgen. Die Humanität wird auf die sofortige Abschaffung solcher Lasten mit edler Hast dringen. Es hieße das aber oft so viel, als wenn Jemand einem Ertrinkenden eine Harpune in den Leib rannte, um ihn ans Ufer zu ziehen, und vom Tode zu retten. Mit der plötzlichen Aufhebung des Weiderechts würde der Berechtigte seinen Viehstand aufgeben müssen, und der Befreite hätte diesen Schaden des Nachbarn gewiß eben so empfindlich zu fühlen als der Eigenthümer selbst. Denn in der Landwirthschaft greifen die Verhältnisse eben so enge in einander wie bei Handel und Gewerbe. Die Verarmung des Nachbarn bereitet den Ruin des Andern vor und der Verstand muß hier vorsichtig der Ueber-eilung des Rechts und Menschlichkeitsgefühls in die Zügel greifen. Das Weiderecht werde vom Staate aufgehoben, aber es geschehe allmählig und unter gewissen Bedingungen, damit dem früher Berechtigten die Möglichkeit gegeben werde, auf andere Weise den nothwendig gewordenen Viehstand zu erhalten. Wäre dies nicht gut möglich, wie in rauhen Gebirgsgegenden, wo der Dohse sich nothwendigerweise sein Futter auf den Bergen holen muß, da freilich stehen die Gesetzgeber, die gerecht und zugleich klug verfahren wollen, um uns eines volksthümlichen Ausdrucks zu bedienen wie — die Dohsen am Berge.

Der Staat hat für das Gedeihen der Landwirthschaft schon viel gethan, wenn er die manigfachen Mißbräuche abschafft, welche demselben hemmend entgegenreten. Aber er muß auch außerdem thätig eingreifen durch positive

zweckmäßige Gesetze, dann durch Institute und Vereine, welche die Hebung einzelner Zweige der Landwirthschaft vor Augen haben.

Es wurde viel gestritten, ob es zweckmäßig sei, ein Maximum und Minimum des Grundbesitzes aufzustellen, d. h. ob ein Gesetz bestimmen soll, wie groß der Grundbesitz sein dürfe, den Jemand besitzen dürfe, und umgekehrt, den kleinsten Theil, in den größere Güter oder Gehöfte zerschlagen werden dürfen. In Griechenland und Rom bestanden feste Vorschriften hierüber; so bestimmte das Licinische Gesetz in Rom, daß Niemand mehr als 500 Morgen Landes sein eigen nennen dürfe, und man wollte auf diese Weise verhindern, daß aller Bodenbesitz in die Hände weniger reicher Patrizier komme. Bei unseren jetzigen Verhältnissen, namentlich in Deutschland, ist es schwer, solche Gesetze zu geben, so zweckmäßig sie übrigens sein mögen. Man müßte für jeden Landstrich besondere Vorschriften entwerfen, denn was wir oben beim Weiderecht erwähnten, findet auch hier seine Anwendung: Ein Joch Grund in einer fruchtbaren Ebene hat eine ganz andere Bedeutung als ein gleichgroßes Feld in einer wilden Gebirgsgegend.

Rücksichtlich der Institute und Vereine zur Hebung der Bodenkultur hat jede Regierung die Verpflichtung, solche ins Leben zu rufen, oder doch zu unterstützen. Hieher gehören: Alle Gesellschaften zur Beredlung der Bodencultur, Landwirthschaftliche Vereine, Ackerbaugesellschaften, Gesellschaf-

ten zur Urbarmachung öder Landstrecken, zur Trockenlegung von sumpfigen Gegenden, Versicherungsanstalten für Brand- Wasser- und Hagelschaden und Andere. Alles hieher bezügliche wird in besonderen Artikeln eine genauere Beschreibung finden.

Landwirthschaftliche Vereine, Ackerbaugesellschaften sind Vereine, welche die Hebung der Landwirthschaft zum Zwecke haben. Bei solchen Vereinen sind nicht bloß Landwirthe, welche Bodenbesitz haben, sondern auch andere Theilnehmer, die durch Geldbeiträge, Erfahrung oder entsprechende Kenntnisse nützlich werden wollen, theilhaftig. Es wird dann gewöhnlich ein engerer Ausschuss, Präsidenten, Secretäre, Kassiere u. s. w. gewählt, welche die Leitung der Geschäfte übernehmen.

Die Mitglieder kommen zu gewissen Orten und Zeiten zusammen, um in gemeinschaftlicher Besprechung ihre Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, sie stehen im Briefwechsel miteinander, sie wirken einzeln und verbunden für ihren Zweck. Durch Ausschreiben von Preisen für die Erfindung einer neuen Methode in irgend einem Zweige des Ackerbaues, oder für die gute Anwendung einer Gefundenen, muntert die Gesellschaft den Landwirth zur Einführung zeitgemäßer Verbesserungen auf; durch Herausgabe landwirthschaftlicher Journale sorgt sie für das Bekanntwerden neuer Ansichten und Verfahrensarten; durch Anlegung

von Musterwirthschaften ist Gelegenheit zu Versuchen geboten, und ein lebendiges Beispiel für das aufgestellt, was erzielt werden soll. Endlich können solche Gesellschaften mit mehr Erfolg auf Abschaffung alter Mißbräuche und Einführung besserer Verordnungen bei den Staatsbehörden dringen, wo die Stimme des Einzelnen sich schwerer Gehör verschafft.

Das Wirken solcher Vereine ist ein so segensreiches, das der Staat dasselbe auf jede Weise unterstützen soll. Und wirklich begegnen wir kaum einem civilisirten Lande, wo wir solche Vereine vermissen. Sie fassen dann entweder alle landwirthschaftlichen Gebiete zusammen, und bilden landwirthschaftliche Vereine im Allgemeinen, oder sie fassen nur einzelne Zweige der Landwirthschaft ins Auge, und dann natürlich diejenigen, welche dem Interesse ihres Kreises am nächsten liegen. So werden sich Weinverbesserungsgesellschaften dort bilden, wo starker Weinbau, Wollzuchtvereine, wo bedeutende Schafzucht getrieben wird u. s. w. In Oesterreich sind die bedeutendsten landwirthschaftlichen Vereine: in Wien, Graz, dann die mährisch-schlesische Gesellschaft für Beförderung des Ackerbaues. —

Landwirthschaftliche Institute, Ackerbauinstitute, wo die zur rationellen (vernünftigen) Betreibung der Landwirthschaft nöthigen Kenntnisse gelehrt werden, und durch eine zweckmäßige Einrichtung auch für praktische Unterweisung gesorgt ist.

Die Grundlage jeder höheren landwirthschaftlichen Bildung machen die Naturwissenschaften, es muß daher für den Unterricht in der Naturlehre und vorzüglich in jenen speziellen Zweigen dieser weitumfassenden Wissenschaft gesorgt sein, welche ins Bereich der Landwirthschaft gezogen werden können. Der weniger gebildete Bauer steht freilich nicht ein, was es seiner Erndte nützen kann, wenn er die Bestandtheile vom Gyps kennt oder nicht. Aber ein Blick in die ausgebrehten Schriften, welche uns Gelehrte neuerer Zeit geliefert haben, und worin die erhabensten Naturgesetze mit der zweckmäßigen Düngungs- und Mastungsmethode in anschauliche Verbindung gebracht sind, überzeugt den Schüler bald, von welcher Bedeutung die Kenntniß der Naturwissenschaften für den landwirthschaftlichen Betrieb sind und noch werden können.

Neben der allgemeinen Unterweisung in den Naturwissenschaften steht der Unterricht in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft: Feldbau, Weinbau, Obst, Viehzucht, Forstwesen u. s. w. und in Verbindung mit dem mündlichen Unterrichte der Zöglinge muß sofort für die praktische Unterweisung desselben gesorgt sein. So wie der Professor der Botanik seinen Schüler ins Freie führt, um ihm das Leben der Pflanzen anschaulich zu machen, deren Natur er theoretisch auseinanderzusetzen bemüht war, so wie der junge Arzt am Krankenbette die Bestätigung alles dessen suchen muß, was er aus Büchern in seiner stillen Stube gelesen hat, so muß auch den Zöglingen in einem landwirthschaftlichen Institute Gelegenheit geboten

werden, sich in der freien Natur von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit dessen zu überzeugen, was ihnen der Lehrer vorzutragen für gut fand.

Auf einem kleinen Gebiete zusammengedrängt sind daher bei guteingerichteten landwirthschaftlichen Instituten alle Zweige der Landwirthschaft lebendig repräsentirt; ein physikalisches Kabinet unterstützt den Zögling in der Auffassung der ersten Gesetze der Naturwissenschaften, ein Pflanzen- und Obstgarten, eine Baumschule, verschieden bepflanzte kleine Bodenstrecken, mehrere Viehstände, dann noch die zur Landwirthschaft gehörigen Erzeugnißarten von Bier, Brauntwein u. s. w. müssen zur praktischen Anschauung dienen, und wo der Raum des Institutes es gestattet, mag noch eine Mustervirthschaft das Bild einer guteingerichteten Landwirthschaft im Kleinen wiedergeben.

Man sieht aus dem hier Gesagten, daß die Einrichtung solcher Institute, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, bedeutende Anlegungs- und Erhaltungskosten verursachen. Nur aus Staatsmitteln können daher solche Anstalten mit Erfolg geleitet werden, und wir finden dieselben in Deutschland, Frankreich, Rußland, Griechenland in größerer oder geringerer Ausdehnung als Staatsinstitute. Andere kleinere Ackerbauschulen verfolgen untergeordnete Zwecke mit kleineren Mitteln, und dienen zum Unterrichte von Bauersöhnen, welche ohne vorhergegangene wissenschaftliche Bildung sich daselbst die nothwendigsten landwirthschaftlichen Kenntnisse verschaffen.

Ackerbau, *siehe* Landwirthschaft.

Ackerbauvereine, *siehe* landwirthschaftliche Vereine.

Ackerbauinstitute, *siehe* landwirthschaftliche Institute.

Asyl, Freistatt ist jeder Ort, an welchem Schuldige vor dem Arme der verfolgenden Gerechtigkeit gesichert und frei sind. Die erste bestimmte Andeutung solcher Freistätten finden wir bei den Israeliten, und im alten Testamente sind diejenigen Städte namentlich bezeichnet, wohin der flüchtige Verbrecher sich sicher wenden könne, um weiterer Verfolgung zu entgehen. Auch die Tempel waren bei den Juden, Griechen und Römern Freistätten, und dieser Gebrauch des Alterthums wurde später in die christliche Religion übertragen, indem im vierten Jahrhunderte jede Kirche als Asyl erklärt wurde.

Aus dieser milden Idee, welche der Religiosität entsprossen war, bildete sich die Idee politischer Asyle. Schon bei den Römern war jeder Verbrecher, dem es gelang, bis vor das Angesicht des Kaisers zu dringen, in Sicherheit, später wurden ganze Gebietsstrecken und Länder aus wohlwollender oder rein politischer Absicht zu Freistätten gemacht.

So wie der Gläubige einer Kirche von der andern Religionspartei als Ketzer verabscheut und verfolgt

wurde, so hat bei der Verschiedenheit der politischen Ansichten unserer Tage dem einen Staate als Verbrechen gelten müssen, was in der Verfassung eines andern Staates begründet und erlaubt ist. Die Politik einzelner Staaten und Parteien steht noch so sehr mit einander in Widerspruch, daß, was hier Tugend ist, dort als Verbrechen betrachtet wird. Darum haben auch aufgeklärte Regierungen, welche dem Geiste der Zeit huldigen, ihr Staatsgebieth zu einem Asyl für alle politischen Meinungsträger ohne Unterschied gemacht.

So liefert England, Nordamerika und die Schweiz Niemanden aus, der ihr Gebieth einmal betreten. Er ist frei, sobald er den Fuß auf den Boden eines dieser Länder gesetzt hat. »Die Idee von dem Asyl,« sagt Trörler »gestaltete sich ganz um, und wie sie von der Heiligkeit des Ortes ausging, verklärte sie sich in die der Unverletzlichkeit menschlicher Persönlichkeit, in so fern sie nicht durch gemeine Verbrechen entweiht oder verwirkt würde.« War manches Land in neuerer Zeit hat politischen Flüchtlingen ein Asyl gewährt, vor welchen früher Andere ein Asyl an derselben Stelle suchen mußten, und Mancher vor ihnen begrüßte im Gefühl der Sicherheit freudig die englische Küste, nach welcher die von ihm früher Verfolgten geflüchtet waren.

Auch die Häuser von Gesandten und Kardinalen sind Asyl, so lange der Flüchtige in denselben beherbergt wird.

9 3001

Populäres

Staats-Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Dritten Bandes vierte Lieferung.

Zwanzigstes Heft.

Inhalt:

Gefängnißwesen. Besserungsan-
stalten. Strafanstalten.
Auburnisches System.
Pensylvanisches System.
Thierquälerei.
Antithierquälerei.

Gesetze gegen Thierquälerei.
Maß und Gewicht.
Observationsarmee, Observations-
corps.
Detroit.



WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Verlag

Staats-Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

N. N.
106470



Verlag

Wien, 1847

Verlag

Gedruckt bei Anton Benko.

**Gefängnißwesen. Besserungsanstalten. Straf-
anstalten.** Es ist Pflicht eines jeden Staats, der Sicher-
heit der bürgerlichen Gesellschaft alle nur möglichen Bürg-
schaften zu verschaffen. Er erreicht diesen Zweck auf dop-
peltem Wege, indem er theils durch allgemeine Volks-
bildung dem Rechte die gehörige Achtung verschafft, und
indem er anderseits dessen Verletzung (je nach deren Gra-
de, auf eine mehr oder weniger strenge Weise) rügt und
bestraft, ohne jedoch den Weg zur möglichen Aufklärung
und Besserung des Schuldbeladenen und Gefangenen außer
Acht zu lassen. Sind es nun im ersten Falle die in einem
jeden geordneten Staate vorhandenen Bildungsanstal-
ten, durch deren zweckmäßige Einrichtung und Führung
eine allgemeine Volksbildung erstrebt und erzielt werden
kann, so sind es im letztern Falle die Besserungs- und
Strafanstalten, durch deren gute Leitung der Staat
der Rechtsverletzung und dem Verbrechen kräftig entgegen-
zuwirken im Stande ist. Während wir bezüglich der Bil-
dungsanstalten den Leser auf den Artikel »Bildung« ver-
weisen müssen, haben wir uns hier blos mit den Besserungs- und
Strafanstalten zu beschäftigen. Sprechen wir vorerst von den

I. Besserungsanstalten.

Der Hang zu Rechtsverletzungen und diese selbst sind
zumeist begründet in der Verwahrlosung der Jugend und
im Müßiggange arbeitscheuer Personen. Es war und ist
somit eine ernste Aufgabe des Staates und der bürgerli-
chen Gesellschaft:

III.

1. Anstalten ins Leben zu rufen, welche verwahrlosten jugendlichen Personen gewidmet, deren Erziehung auf moralischem und religiösem Wege zum Zwecke haben: Rettungs- oder Erziehungshäuser für die verwahrloste Jugend, und

2. Anstalten zu gründen, in welchen Müßiggänger und arbeitscheue Personen zur Arbeit gezwungen werden: Zwangsarbeitshäuser. — Betrachten wir nun jede der erwähnten Anstalten insbesondere.

1. Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend. Da das Laster am ehesten dort, wo die Bevölkerung am größten und der Lebensunterhalt am schwersten ist, seinen Sitz aufschlägt und sich verbreitet; so war es natürlich, daß auch in der größten und bevölkertersten Stadt Europas, in London, zuerst das Bedürfniß einer derartigen Anstalt sich herausstellte. Es war namentlich Robert Young, der im Jahre 1788 daselbst einen menschenfreundlichen Verein zur Verhütung und Abnahme der Verbrechen durch Aufnahme von Sträflingskindern und jugendlichen Verbrechern gründete. Auffallend aber bleibt es, daß ein derartig wohlthätiger Verein erst vor einem halben Jahrhundert ins Leben trat, und es beweist nur zu sehr, wie wenig Aufmerksamkeit der sittlichen Volksbildung früher geschenkt wurde. Die segensreichen Wirkungen dieses ersten Instituts für die verwahrloste Jugend gaben Veranlassung, daß im Verlauf der Zeit noch andere ähnliche Rettungshäuser in London errichtet wurden. In Deutschland war es später Johannes Falk aus Danzig, welcher im

Jahre 1813 der verwaisten und verwahrlosten Kinder sich annahm und für sie in seinem damaligen Wohnorte Weimar ein Erziehungshaus gründete. Es konnte nicht fehlen, daß man dessen Wohlthat immer mehr und mehr erkennen lernte, und so kam es, daß man nach und nach in allen bedeutenden Städten Deutschlands Erziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder errichtete. Frankreich, Holland folgten nach, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es insbesondere die wohlthätige Sekte der Quäcker, die dort ähnliche Anstalten gründete.

Soll das in Rede stehende Rettungsinstitut seinem Zwecke entsprechen, d. h. soll die in dasselbe aufgenommene verwahrloste Jugend derart gebessert es verlassen, daß sie gestählt gegen alle neue Versuchung, mit Ehren wieder in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen werden kann; so muß bei dessen Errichtung auf folgende Umstände wesentlich Rücksicht genommen werden: Die ihm vorstehenden Lehrer und Erzieher müssen, mit gehöriger Menschenkenntniß ausgerüstet, geläutertes religiöses Wissen besitzen; sie müssen durch ihr Benehmen die Liebe und den Gehorsam der Zöglinge sich zu erwerben verstehen. Da es sich in derartigen Anstalten mehr um eine sittliche Erziehung als um einen gelehrten Unterricht handelt, so muß durch sie insbesondere der Trieb zur Thätigkeit und Arbeit in den Zöglingen angeregt und der Unterricht mehr praktisch als theoretisch erteilt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Kost, Wohnung und Kleidung den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen. Aber von höchster

Wichtigkeit ist es, daß in dem Hause für jedes Geschlecht eine eigene Abtheilung sich befindet, indem die oft frühzeitige Entwicklung des Kindes die äußerste Vorsicht gebietet. Der Zögling soll nicht früher entlassen werden, als bis er wieder auf den Weg der Tugend und des Rechtes zurückgeführt ist.

2. Zwangsarbeitshäuser. Man versteht darunter diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen Müßiggänger und arbeits scheue Personen unter strenger Aufsicht gehalten und zu einer regelmäßigen Beschäftigung angetrieben werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß dem Müßiggange und dessen nothwendigen Folgen: der Entsittlichung, dem Betteln, Vagabundiren und selbst dem Diebstahle durch die Errichtung von den in Frage stehenden Anstalten wesentlich Einhalt gethan wird, indem Mittel genug getroffen werden können, um den Arbeits scheuen zur Arbeit zu zwingen (wie z. B. durch schmale Kost, dunkles Gefängniß ic.); doch, soll dem Uebel für die Dauer gesteuert werden und nicht wieder ein Rückfall in den alten Müßiggang zu befürchten sein; soll ferner die Anstalt eine Verbesserungsanstalt sein; so muß dem Arbeiter ein gewisser kleiner Antheil an dem Erwerbe, als Ermunterungsmittel zur Thätigkeit nicht entzogen werden. Es erwächst ihm hiedurch der Vortheil, bei seinem Austritte aus der Anstalt mittelst des aufbewahrten, wenn auch nur kleinen, Capitals ein leichteres Fortkommen sich zu bereiten, — und anderseits findet der Gedanke, sich auf redliche Weise Etwas zu erwerben, um so eher bei ihm Eingang, als er durch die

Länge der Zeit an Arbeit gewöhnt worden ist. Dies ist auch nur das allein praktisch ausführbare Mittel, um den Zwangsarbeiter selbst an seiner Besserung, wie nur immer möglich, zu betheiligen. Es ist daher nothwendig, daß man, um dem Correctionär (Zwangsarbeiter) bei seiner Entlassung seinen Erwerb zu erleichtern, hauptsächlich nur jene Arbeiten in der Anstalt vornehmen läßt, die ohne viele Kosten zu betreiben doch gesucht und einträglich sind. Die Arbeitsarten werden demnach in verschiedenen Gegenden verschiedene sein müssen, da jedes Land seine eigenen Bedürfnisse hat.

Aus dem Wesen der Zwangsarbeitshäuser geht hervor, daß sie, wenn auch den Besserungsanstalten zum großen Theil angehörend, doch eigentlich den Uebergang zu den Strafanstalten bilden; es muß daher in ihnen auch das Abschreckungssystem nicht ganz außer Acht gelassen werden, und die Disciplin eine strenge sein. Besuche werden nur ausnahmsweise und nur dann zu gestatten sein, wenn man von ihnen keinen schädlichen Einfluß auf die Zöglinge zu befürchten hat. Von den verschiedenen Graden der Verderbtheit wird es abhängen, ob man sie bloß in der Nacht, oder auch bei Tag in einzelnen Zellen absperren und zur Arbeit anhalten, oder ob man sie tagsüber in einem gemeinschaftlichen Lokale beisammen lassen wird. (Vergleiche Strafanstalten, pensylvanisches System.) Wie in jeder Besserungsanstalt muß auch hier religiöser Unterricht ertheilt und auf das Gemüth moralisch eingewirkt werden. Gebiethen zwar die nöthigen Gesundheitsrückichten Bewe-

gung der Zöglinge in freier Luft (im Hof oder Garten), so müssen anderseits alle Maßregel getroffen sein, um deren Entweichen zu verhindern. Daß die Kleidung und Kost eine gesunde wenn auch keine gewählte zu sein braucht, versteht sich von selbst. Ist der Zögling nach längerem Aufenthalte in der Anstalt endlich als gebessert zu betrachten, — was nur der mit den Individualitäten genau vertraute Vorstand beurtheilen kann, — so darf er der Freiheit nicht länger beraubt werden; aber es wird Pflicht der Verwaltung sein, ihn entweder unter die Obhut eines Vereins von Wohlthätern „für entlassene Sträflinge“ zu stellen, oder ihm eine seinem erlernten Gewerbe entsprechende Beschäftigung andern Orts zu verschaffen. Nur so wird am sichersten dem Rückfall des Entlassenen in seinen ersten Fehler vorgebeugt und der bürgerlichen Gesellschaft statt eines Müßiggängers ein taugliches und nütliches Individuum zurückgegeben.

Wir haben bisher nur jene Anstalten betrachtet, deren Hauptzweck dahin geht, den gewöhnlichen Ursachen der Entstehung von Rechtsverletzungen und von Verbrechen einen kräftigen Damm entgegenzustellen; wir hätten nun von denjenigen zu sprechen, in welchen das misachtete Recht gesichert, und dem begangenen Verbrechen seine verdiente Strafe entgegengestellt werden soll. Vorerst jedoch glauben wir mit einigen Worten zweier zwischen den Besserungs- und Strafanstalten gleichsam in Mitte stehenden Aufbewahrungsorte gedenken zu müssen, nämlich:

1). Der Polizei- oder Arresthäuser, in welchen leichtere Polizeiübertretungen mit einer kurzen Haft abgebüßt werden, und

2). Der Untersuchungsgefängnisse, in welchen die eines Verbrechens Angeeschuldigten der nöthigen Untersuchung unterworfen werden.

Im Allgemeinen handelt es sich hier bloß um die Vermittlung der Flucht. Wenn der Verhaftete verdächtig aber nicht als schuldig erklärt ist, darf er weder eine unehrenhafte, noch eine harte Behandlung zu erleiden haben, es muß ihm für den widrigen Fall das Recht der Beschwerde zustehen. Die Beköstigung muß, wenn sie auf Kosten des Staates Statt findet, eine gesunde und zuträgliche sein; der bemittelte mag sie auf seine Rechnung immerhin reichlicher haben. Die Beschäftigung steht dem Verhafteten frei, nur muß sie mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung nicht im Widerspruche stehen. Die Kleidung bleibt die gewöhnliche, und sollte eine aus Mittellosigkeit verabfolgt werden müssen, so soll sie kein besonderes Abzeichen haben.

II. Strafanstalten.

Was die Strafgefängnisse für leichte Rechtsverletzungen oder Polizeivergehen anbelangt, so biethet deren Einrichtung und Leitung so wenig Erhebliches und Besonderes dar, daß wir deren Besprechung hier füglich übergehen können und nur zu bemerken brauchen, daß, da es sich hierbei größtentheils um eine nur ganz kurze Zeit andauernde Freiheitsberaubung des Verhafteten handelt, und ein Fluchtversuch nicht leicht zu befürchten ist,

daß nöthigenfalls jedes öffentliche Locale hiezu verwendet werden kann, wenn sonst für gehörige Aufsicht gesorgt ist.

Während die Strafanstalten, zu welchen das Zuchthaus und die Galeere gehört, schon in der mehr feudalistischen und despotischen Zeit der frühern Jahrhunderte bestanden und die qualvolle und unmenschliche Behandlung der Gefangenen erst in neuerer Zeit einer mildern Platz machte, verdanken wir die Gründung und Verbreitung der sogenannten Besserungsstrafanstalten der erst in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts rasch vor sich gehenden humanen Entwicklung der Menschheit.

Wir werden diese Anstalten gesondert betrachten und mit den eigentlichen Strafanstalten, als den schon der frühern Zeit zukommenden beginnen.

1. Strafanstalten. Es fragt sich vor Allem um die Hauptbedingungen, auf welche man bei deren Baueinrichtung Rücksicht zu nehmen hat? Als solche stellen sich folgende heraus: Festigkeit und Geräumigkeit des Gebäudes; eine derartige Lage der Gefängnisse, Säle und Höfe, daß die Aufsicht eine leichte und wo möglich eine unmerkliche sein kann; mehrfache Gelegenheit zur gänzlichen Absonderung der Sträflinge bei Tag und Nacht; Möglichkeit zur Bewegung in freier Luft; größere und kleinere Arbeitslokale und die Nähe eines Hospitals und einer Badeanstalt. —

Man hat, um allen diesen Anforderungen zu entsprechen, von frühester Zeit bis auf die neueste wohl verschiedene Baupläne von Strafanstalten in Anregung gebracht

von welchen jedoch, wenn man eben ein eigenes Gebäude aufführen will, und hiefür die Höhe der Baukosten nicht zu scheuen hat, der sogenannte strahlenförmige und der Schachtelplan am meisten Anerkennung und Beachtung verdient. Während im erstern Falle im Mittelpunkte das Verwaltungsgebäude steht, von ihm nach allen Seiten im Umkreise die Gebäude für die Gefangenen ausgehen, und das Ganze von einer hohen Umfassungsmauer begrenzt ist, — besteht die Strafanstalt letzterer Art wohl auch aus einem Mittelgebäude und einer hohen durch viele Fenster durchbrochenen umfassenden Mauer, jedoch münden die Strafzellen in den freien Zwischenraum. Wir hätten hier noch eines Bauplanes zu erwähnen, nach welchem jedem Gefangenen insbesondere eine eigene Zelle und ein eigener daranstoßender kleiner Hof einzuräumen ist; da aber die derart gebauten Strafanstalten eigentlich der Besserungsstrafanstalten zugehören, so verschieben wir deren nähere Besprechung auf weiter unten.

So sehr nun eine zweckmäßige äußere Einrichtung der Strafanstalten die Auf- und Uebersicht der Gefangenen von Seite ihrer Vorsteher und Aufseher erleichtert, so ist hiermit doch nur wenig noch gethan, wenn die Leitung des Ganzen nicht ganz tüchtigen intelligenten, von Nächstenliebe und rechtlichem Sinne wahrhaft durchdrungenen, und gebildeten Männern anvertraut ist; Männern, denen es nicht bloß darum zu thun ist, daß das Verbrechen seine verdiente Strafe zu erleiden habe, sondern die es sich warm angelegen

sein lassen, daß der Verbrecher in sich eingehe und sich bessere. Deren Sache wird es sein durch moralische, sittliche und religiöse Einwirkung das Vertrauen der Gefangenen sich zu erwerben und auf diesem Wege die besseren Regungen zu erwecken. Wird dieses Streben des Oberaufsehers durch eine recht verstandene Disciplin der ihr unterordneten Gehülfen, und durch die Bildung von freiwilligen Vereinen unterstützt, die sich es zur menschenfreundlichen Aufgabe machen, durch Ertheilung von Unterricht, Vertheilung guter Schriften, Gelegenheit zur Arbeit u. auf die Unglücklichen zu wirken, so wird man die Erfahrung machen, daß eine solche Strafanstalt eher das Bild einer Besserungsanstalt als eines Zuchthauses ist.

Was die Art der Arbeit anbelangt, welche die Züchtlinge zu verrichten haben, so hängt sie größtentheils von der Zeit ihrer Verurtheilung ab. Ist diese eine auf Jahre ausgedehnte, so wird die Arbeit eine zugleich nützliche und der Anstalt einträglich sein müssen, und es gilt hierüber dasselbe, was wir bei den Zwangsarbeitshäusern erwähnten, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine strengere und anhaltendere sein wird.

Bezüglich der Arbeiten auf offener Straße kömmt man mit Recht immer mehr und mehr davon ab, indem man einseht, daß einerseits der Anblick von gefetteten Menschen das sittliche Gefühl verletzt, und daß andererseits das Gemüth des Sträflings dadurch mehr verhärtert als erleichtert werden muß.

Es fragt sich nun: Welchen Erfolg für Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und für die Gefangenen selbst diese Anstalten bisher hatten? — Diese Frage können wir leider nur dahin beantworten: daß bei den aus den gewöhnlichen Zuchthäusern entlassenen Sträflingen größtentheils nicht allein keine Besserung, sondern eher eine Verschlechterung eintrat und daß die Rückfälle der Freigelassenen in ihr altes Uebel die Zahl der Verbrecher in den bisherigen Zuchthäusern nur verwehrten. Dieses traurige Ergebnis findet seine Erklärung, wenn man das gewöhnliche Verfahren mit den Züchtlingen in den erwähnten Strafanstalten näher ins Auge faßt. Man läßt bekanntermassen die Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, in großen Arbeitssälen gemeinschaftlich arbeiten, unter einander verkehren und sprechen; man gibt sonach den Uebelgesinnten Gelegenheit ihren bösen Einfluß auf die bessern Naturen auszuüben. Der Umgang mit gleichgesinnten schlaun und kühnen Verbrechern hat zu Folge, daß nicht allein kein Insichgehen statt findet, sondern daß vielmehr der List und Widersetzlichkeit Raum gegeben ist. Man glaubte diesem Uebelstande entgegenzuwirken, daß man von Ketten und Fesseln und selbst von der körperlichen Züchtigung Gebrauch machte; diese Härte hatte wieder zur natürlichen Folge, daß der Verbrecher noch mehr verstockt ward, und daß an die Stelle der Reue nun entweder Haß und Rachsucht oder Heuchelei trat. Nehmen wir aber selbst den günstigen Fall ein, daß man aus Humanitätsgefühl statt den

Weg der Züchtigung, den der Befehring und der moralisch-sittlichen Einwirkung versucht, so bleibt dieser doch größtentheils zu unmächtig, um bei dem Fortbestehen gegenseitigen Umgangs der Sträflinge unter einander dem Reiz der neuen Versuchung einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Hierzu kommt noch als ein anderer Uebelstand, daß die Lage des Züchtlings gegenüber der von vielen freien Arbeitern gewissermassen eine günstige zu nennen ist, da jenem Kost, Kleidung, Wohnung umsonst geboten ist und es nur an ihm liegt, um durch Arbeit über die gebotene Zeit sich noch einen Sparpfennig für die Zukunft zu erwerben, während diese oft mit den drückendsten Nahrungsforgen zu kämpfen haben. Ist demnach im erstern Falle durch die allzuharte Behandlung des Sträflings schon an sich keine Aussicht zu dessen Besserung geboten, so sehen wir anderseits aus dem oft zu nachsichtigen Verfahren den Nachtheil entspringen, daß er selbst im günstigsten Falle seiner Besserung nach überstandener Haftzeit, um so eher des Zeitvertreibs, der Gesellschaft und der Enthebung von Nahrungsforgen im Zuchthause gedenkt, als er noch nicht mit vollem Vertrauen in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen sich leider oft vergebens um einen ehrlichen Erwerb umsieht. Viele Rückfälle sind diesem traurigen Uebelstande allein zuzuschreiben, und es ist nur zu bedauern, daß man ihm nicht zu begegnen verstand.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß das Zuchthauswesen, wie es gewöhnlich und selbst bis auf die neuere Zeit geübt wurde, nicht nur keine Verminderung, sondern

vielmehr eine Vermehrung von Verbrechen zur Folge haben mußte und eigentlich eine wahre Schule des Lasters wurde.

All die erwähnten Umstände und deren nachtheilige Folgen mußten bei dem in letzter Zeit immer mehr und mehr sich entwickelnden Humanitätsgefühl und wahren Begriff des Rechts eine Verbesserung in dem Gefängnißwesen als Bedürfniß fühlen lassen, und als Resultat der dahin abzielenden Bestrebungen stellten sich die sogenannten Besserungsstrafanstalten heraus, von welchen wir jetzt sprechen wollen.

2. Besserungsstrafanstalten. Soll die Sicherheit der Gesellschaft gewährleistet und die öffentliche Gerechtigkeit befriedigt werden, so sind folgende Hauptfordernisse wesentlich zu berücksichtigen: 1. die Strafe muß eine der Größe der Schuld entsprechende, 2. durch sie ein für den Uebelgesinnten abschreckendes Beispiel gegeben — und 3. in ihrer Art zugleich die größte Möglichkeit der Besserung des Schuldigen gewährleistet sein.

Auch hier sind es die Engländer und Amerikaner, welche zuerst den Versuchen zur Besserung der Verbrecher ihre volle Aufmerksamkeit schenkten. Während nämlich in England schon im Jahre 1776 durch die Anstrengungen Howard's der erste Plan zur Errichtung von Besserungshäusern Eingang fand, war es im freien Nordamerika die für jedes Humanitätsbestreben begeisterte Sekte der Quäcker, welche im Jahre 1790 die Aufhebung der harten Strafarten veranlaßte und Besserungshäuser stiftete. Nachdem der erste Anstoß hiezu gegeben war, wurde später so-

wohl in den Hauptstädten von Pennsylvanien und Newyork, in Philadelphia und Auburn, als auch in jenen Englands, Frankreichs, Deutschlands und insbesondere der Schweiz für die Verbesserung der Straf- anstalten Sorge getragen.

Da aber den oben gestellten Forderungen an Strafan- stalten nur die in Auburn und in Philadelphia eingeführ- ten Strassysteme am meisten entsprechen, und sie auch seit dem Jahre 1816 bis auf die neueste Zeit die größte Aner- kennung fanden, so müssen sie hier ihre besondere Betrach- tung und Würdigung finden. Was

a) Das Auburnsche Besserungsstrassystem anbelangt, welches den Namen des Schweizsystems führt, so besteht es darin, daß man die Gefangenen zur Nachtzeit in kleinen Zellen einzeln absperret, zur Tagszeit aber sie in größern Sälen und Höfen unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens gemeinschaftlich arbeiten läßt. Während Widersetzlichkeit und Ungehorsam in den ameri- kanischen Anstalten mit körperlicher Züchtigung bestraft wird, tritt in den europäischen an deren Stelle Dunkelarrest, schmale Kost und die Strafe des Anschließens. Die Gefan- genen werden gut genährt und gekleidet.

b) Das pennsylvanische System, auch genannt Pönitentiar- (Bereuungs-) oder Trennungssy- stem, besteht nach seiner neuesten Entwicklung und Milde- rung darin, daß man die Verbrecher Tag und Nacht in einzelnen, möglichst geräumigen, gut erhellten Zellen geson- dert absperret, und ihnen daselbst Arbeit gibt. Zutritt in

die Zelle haben nur Lehrer, Aerzte, Geistliche, Werkmeister und wohlwollende Menschenfreunde. Die Bewegung in freiem Hofraum ist ihnen nur gesondert erlaubt. Die Nahrung und Kleidung ist eine gute. Für die sittliche Bildung der Gefangenen wird durch zweckmäßige Lektüre, durch trostvolle Zusprache der Besucher gesorgt; sie erhalten anbei den nöthigen Schul- und Gewerbsunterricht, und werden durch den Anspruch auf einen durch Mehrarbeit ihnen zufallenden Sparpfennig noch insbesondere zum Fleiße angehalten. In dem Maße als eine wahre Besserung des Sträflings Statt findet, tritt auch eine Erleichterung in seiner Behandlung ein, wie dies namentlich in den Pönitentiarhäusern der Schweiz, in Lausanne und Genf, der Fall ist, wo nämlich eigene Abtheilungen und Klassifikationen den geringern und größern Sträflingen zukommen, die auf die Zeit der Absperrung, des Arbeitsverdienstes, des Verkehrs mit der Außenwelt u. s. w. Bezug haben.

Nach den Erfahrungen der bewährtesten und sachkundigsten Gefängnißdirektoren so wie nach den neuesten Berichten von reisenden gründlichen Beobachtern gehört dem pensylvanischen Systeme der Vorzug vor dem auburnischen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Ist durch die in jenem stattfindende einzelne Absonderung der Gefangenen deren gegenseitige physische und geistige Kommunikation hintangehalten und somit die Veranlassung zur Ansteckung und Verschlechterung untereinander vollkommen aufgehoben, während bei dem nur unter größter und zahlreicher Aufsicht und dann noch kaum aus-

weil nicht getrennt gehalten werden können

zuführendem Schweigsysteme dem Zeichen- und Geberdespiel der vereinigten Gefangenen keine Schranke gesetzt werden kann.

b) Ist in einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen streng abge sondert sind, das Entkommen eines Sträflings nicht leicht möglich, da keine Verabredung unter ihnen Statt finden kann.

c) Während die nach dem auburnschen Systeme behandelten Sträflinge sehr oft eine harte Strafe erdulden müssen, indem sie dem naturgesetzlichen Triebe der Mittheilung nicht widerstehen können; macht die Strafe der Einzelhaft, gemäßigt durch den Umgang des Gefangenen mit nur ihm wahrhaft wohlwollenden Menschen, dessen Besserung leichter möglich. Uebrigens muß hier noch erwähnt werden, daß das System des Stillschweigens bei den kranken Gefangenen nicht durchzuführen ist und wie vielfache Gelegenheit ergibt sich dann nicht, um Verabredungen aller Art zu treffen.

d) Ist das pensylvanische Zellensystem mit weit weniger Kosten verbunden als das Schweigsystem, da dessen Ausführung nur mit einem sehr zahlreichen Beamtenpersonale möglich ist.

e) Lehrt die Erfahrung, daß der in Einzelhaft sich befindende Gefangene mit weit mehr Erfolg und Ber vollkommung sein Handwerk betreibt, als der, welcher in Gemeinschaft mit andern Sträflingen arbeitet. Da nun jener als weit verläßlicher in seiner Besserung die Anstalt verläßt, und die öffentlichen Werkstätten ihm daher mit weit mehr Vertrauen geöffnet werden können als letzterem,

so ergibt sich auch in dieser Beziehung der Vorzug der pensylvanischen vor den Auburnschen Strafanstalten.

Man hat wohl dem pensylvanischen Systeme die Kostspieligkeit des Baues von so vielen einzelnen Arbeitszellen mit einzelnen kleinen Hofräumen, so wie deren schädliche Einflüsse auf die Gesundheit der Sträflinge und insbesondere Veranlassung zum Wahnsinn vorgeworfen; allein diese Vorwürfe sind nicht gehörig begründet. Was die Kostspieligkeit anbelangt, so darf sie bei der Heiligkeit des Zweckes gar nicht in Betracht gezogen werden. Was aber den schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Gefangenen betrifft, so sind allerdings Fälle von Geisteszerrüttungen vorgekommen, aber nur, wenn man die Einzelhaft ganz streng durchsetzte, indem man den Gefangenen von jedem Verkehre mit der Außenwelt abschnitt und ihn in die tiefste Einsamkeit versetzte.

Aber diese schädlichen Folgen sind durchaus nicht zu befürchten, wenn die Absonderung des Gefangenen bloß eine Absonderung von verderblicher Gesellschaft bezweckt; vielmehr bezeugen ärztliche Beobachtungen der neueren Zeit, daß der Gesundheitszustand in den pensylvanischen Anstalten ein befriedigenderer und besserer ist als der in andern Strafanstalten.

Erwägt man nun alle die erwähnten Vorzüge des pens. Systems, so wird man es natürlich finden, daß es den Sieg über das Auburnsche geltend bewahrte, und daß sich die öffentliche Meinung sowohl in Amerika wie in Europa zu Gunsten des pensylvanischen Systems, ausgeführt in

der Art, als wir es oben angedeutet haben, vollkommen und entschieden aussprach.

Ein weiteres Feld bleibt hier jedenfalls den Regierungen und Menschenfreunden zu edler Wirksamkeit geöffnet.

Auburnisches System, siehe Gefängnißwesen.

Pensylvanisches System, siehe Gefängnißwesen.

Thierquälerei. Thiere werden als Sachen betrachtet, darum haben sie auch die meisten Gesetzgeber alter und neuer Zeiten unter denjenigen Paragraphen der verschiedenen Gesetzesammlungen aufgenommen, welche im Allgemeinen vom Eigenthume sprechen. Alle Punkte, welche zum persönlichen Schutze der im Staate Lebenden aufgestellt wurden, konnten sich nur auf Personen und Bürger beziehen; an die Thiere als lebende und fühlende Wesen wurde dabei selten gedacht. Wir sagen mit Bedacht »selten,« denn es fehlt nicht an Gesetzesvorschriften, welche dem Gefühle sanfter Menschlichkeit nicht genugsam vertrauend, zu Gunsten der Thiere milde Bestimmungen enthalten.

Schon Moses im alten Testamente befahl, daß die Hausthiere mit den Menschen an der Ruhe des Sabbats Theil nehmen sollen, und von wahrhafter Hoherzigkeit zeigt ein anderes Verbot desselben Mannes, welches lautet: Wenn du ein Nest mit Jungen im Walde findest, und du

die Jungen herausnimmt, so schicke erst die Mutter derselben weg, damit sie den Schmerz über ihren Verlust minder hart fühle. Das Gesetz, welches den Braminen untersagte, Fleisch von geschlachteten Thieren zu essen, scheint gleichfalls im religiösen Mitleidsgeföhle seinen Grund zu haben. In den spätern Gesetzgebungen des civilisirten Abendlandes finden wir keine solchen thierfreundlichen Andeutungen mehr; alle jene Gesetze, welche die Schonung der Haus- und Feldthiere betreffen, sind mehr der Menschen als der Thiere wegen gegeben, und in den römischen Kampfspieleu ist die Grausamkeit gegen Thiere an der Tagesordnung; Thier und Sklave vermischet müssen ihrem Eigenthümer durch ihren Todeskampf eine Abendstunde verkürzen helfen.

Lord Erskine gebührt die Anerkennung, am Anfange unseres Jahrhunderts zuerst im englischen Parlamente ein Gesetz zum Schutz der mißhandelten Thierwelt beantragt zu haben. Er that dies zu wiederholten Malen ohne Erfolg. Erst unter Georg IV. und Wilhelm IV. erschien hierüber ein förmliches Gesetz. Es ist vom 9. September 1835 und ist im Wesentlichen des Inhalts *):

»Wer aus Bosheit oder Muthwillen ein Thier schlägt, oder sonst mißhandelt, oder wer irgend ein Vieh so ungebührlich treibt, daß durch dieses Vieh ein Unglück angestiftet wird, verfällt nach vorgängiger Untersuchung vor dem

*) Diese und andere Gesetzesangaben in diesem Artikel sind einem Aufsatze von Bopp aus dem Staatslexicon von Welker und Rottke entnommen.

Ann. d. Herausgeb.

Friedensrichter (außer der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, wenn welcher angerichtet wurde) in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen*), oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen. Hiedurch ist auch keineswegs die Klage gegen den etwaigen Dienst- oder Arbeitsherrn ausgeschlossen, wenn nicht schon aus diesem Gesetze auf Schadenersatz geklagt ist. — Wer zu Hunde- oder Bärenhegen, oder zu Hahnengefechten**) Kampfbühnen hält, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen für jeden Tag — als Bühnenhalter werden der Aufseher, der Gelderheber oder deren Gehülfen betrachtet. — Wer Vieh gepfändet hat, ist schuldig, demselben hinreichende Nahrung zu geben, er ist aber dann auch berechtigt, den doppelten Werth der gereichten Nahrung im summarischen Verfahren vor einem Friedensrichter einzuklagen, oder statt dessen kann er nach sieben Tagen, von der Zeit der geschenehen Pfändung an und nach drei Tage zuvor öffentlich angeschlagener gedruckter Bekanntmaung, das Vieh auf einem öffentlichen Marke verkaufen, und sich aus dem Ertrage für die Nahrung des Viehes und die Kosten des Verkaufs bezahlt machen; den Ueberschuß muß er aber dem Eigenthümer zustellen. — Wenn gepfändetes Vieh 24 Stunden ohne Nahrung gelassen worden ist, kann Jedermann in den Pfandstall gehen,

*) Ein Schilling ist heiläufig 30 Kr. C. M.

**) Bis zur Zeit, wo dieses Gesetz erlassen wurde, waren solche Spiele in England sehr beliebt.

um dasselbe zu füttern. — Wer Vieh gepfändet und es zu füttern vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen für jeden Tag. — Wer ein Haus hält, um daselbst Pferde oder Vieh abzuthun (d. h. nicht als Metzger zu schlachten), ohne hierzu eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, und ohne über den äußern Eingang seiner Behausung das durch früheres Gesetz vorgeschriebenes Schild zu hängen, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen. — Thiere, welche zum Abthun angekauft sind, müssen innerhalb drei Tagen getödtet, bis dahin aber gefüttert werden; wer ein solches Thier zum Arbeiten anhält, und nicht gehörig füttert, fällt in eine Strafe von 5—40 Schillingen. — Jeder Constabler oder Friedensdiener, oder der Eigenthümer von Vieh kann Uebertreter dieses Gesetzes vor einen Friedensrichter bringen, welcher sofort Zeugen auf Eid vernimmt. — Weigert sich eine so verhaftete Person, ihren Namen und Aufenthaltsort anzugeben, so wird sie durch Einsperrung, die jedoch nicht über einen Monat dauert, zu dieser Angabe gezwungen. — Jede Uebertretung des Gesetzes muß binnen drei Monaten gerichtlich verfolgt werden; das Zeugniß des Beschwerdeführers oder der Beteiligten ist dabei zulässig. — Wer die ihm als Schadenersatz auferlegte oder als Strafe zuerkannte Summe in Folge seiner Ueberführung, oder bis zu der durch Urtheil bestimmten Zeit nicht bezahlt, kann von dem Friedensrichter bis zur erfolgten Bezahlung, da wo die Summe nebst Kosten nicht 5 Schillinge beträgt, auf höchstens vierzehn Tage und da, wo jene 5 Schillinge übersteigt, auf höchstens zwei

Monate eingesperrt werden. Die Geldstrafen fallen halb dem Kirchspiele, halb dem Anzeiger oder Ankläger zu.«

Im Jahre 1840 erließ der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordnung:

a) Daß jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthume oder nicht 1) auf eine ungewöhnliche und mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm ohne einen herkömmlicher Massen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch selbst bei vorliegendem erlaubtem Zwecke die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet, und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbusse bestraft werden soll.

b) Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit, und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

c) In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straf-erhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

d) Die Eltern, Vormünder oder Lehrer derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu hindern versucht

haben, als Theilnehmer an dem Vergehen zur Strafe gezogen werden.

e) Die eingehenden Strafzelder sollen in den Waisenverpflegungsfond des betreffenden Landestheiles fließen.

Wir haben mit Bedacht die Punkte dieser und der englischen Verordnung so genau angeben zu müssen geglaubt, weil oft gegen ein Gesetz zum Schutze der Thiere die Einwendung gemacht wurde, daß sich solche Vergehen schwerer eruiren (ausmitteln) ließen, noch viel schwieriger aber die Bestimmung der Strafe nach dem Grade der verübten Mißhandlung sei. In den angegebenen Gesetzespunkten nun findet der Richter genug der Anhaltspunkte für seinen Richterspruch; die Modification des Urtheiles und die Eruirung (Ausmittlung) des Vergehens muß dem Scharfsinn und der Redlichkeit des Richters überlassen sein, wie sich doch auch bei den Gesetzen über Person und Eigenthum unmöglich alle denkbaren Fälle vom Gesetzgeber aufzählen lassen. Man darf übrigens hier so wenig wie in andern Fällen das Gute unterlassen, aus Furcht das Gute nicht ganz erreichen zu können.

Begünstigt der Staat noch außer einem positivem Gesetze zum Schutze der gequälten Thiere das Bestehen und Wirken von Antithierquälereivereinen, so darf man mit Recht hoffen, daß maßloser Roheit und rohen Mißbräuchen in dieser Beziehung eine heilsame Schranke gesetzt wird. Solche Vereine wirken durch Wort, That und Beispiel wohlthätig ein, sie pflanzen der Jugend von früher Kindheit an das Gefühl des Mitleids für wehrlose Thiere

ein, und es ist in dieser Beziehung das Bestreben solcher Vereine Leiter von Erziehungshäusern und öffentliche Lehrer zu ihren Mitgliedern zu zählen. Mögen solche Vereine immerhin die Zielscheibe böser Spötter werden, welche hier Stoff zur Satyre suchen, die wahre Humanität, welche alle Wesen der Schöpfung umfaßt, wird ihr edles Ziel ohne sich beirren zu lassen mit rastlosem Eifer verfolgen. In den meisten civilisirten Staaten finden wir solche Vereine, und die jährlichen öffentlichen Berichte derselben geben den schlagendsten Beweis ihrer Thätigkeit.

Es ist traurig, wenn man, um eine an und für sich edle Sache zu empfehlen an die Selbstsucht der Menschen appelliren muß, aber wir wollen doch nicht unerwähnt lassen, wie der Begriff des Mitgeföhls gegen Thiere der zarten Jugend eingepflanzt, dieselbe auch zu zarteren Regungen in jeder Beziehung heranbildet. Menschen, deren Geschäft es mit sich bringt, Thiere zu mißhandeln, als: Viehhändler, Schlächter, Abdecker sind gewöhnlich auch dem Mitleid für ihre Nebenmenschen weniger zugänglich, und einzig aus dieser Rücksicht dürfen dergleichen Individuen in England nicht als Geschworne fungiren. Wer hingegen davon zurückschreckt, ein Thier zu tödten, wird sich eine Thätlichkeit gegen einen Menschen wohl nie zu Schulden kommen lassen. —

Anti Thierquälerverein, *sich*: Thierquälerei.

Gesetze gegen Thierquälerei, *sich*: Thierquälerei.

Maß und Gewicht. Die Feststellung derselben fällt noch vor der Prägung von Münzen, denn schon beim Tauschhandel konnte man sich mit einer oberflächlichen Schätzung der Menge und des Gewichtes nicht mehr begnügen. Man nahm daher eine Hohl- Längen- und Gewichtsmäß nach einem gewissen Uebereinkommen oder nach der Bestimmung des Königs an, und diese ursprünglichen Maße wurden in den Tempeln aufbewahrt, damit sie nicht durch die Willkühr abgeändert werden könnten.

Mit der Zerstreung der Menschen auf eine größere Fläche der Erde, mit der Organisirung verschiedener Staaten kamen verschiedene Maße und Gewichte in Aufnahme, je nachdem Zufall oder natürliche Verhältnisse dem einen oder andern Systeme Eingang verschafften. Am Ende fühlte man doch das Bedürfnis, eine Maßeinheit festzusetzen, welche auf unveränderliche Naturgesetze fußend, unmöglich eine Umgestaltung durch die Länge der Zeit erfahren könne.

Unsere Erde als ein Körper, welcher seit Jahrtausenden seine Hauptgestalt beibehielt, und deren materielle Umgestaltungen zu der Unveränderlichkeit ihrer Hauptform nicht in Betracht zu ziehen ist, die Erde biethet uns gleich eine Maßeinheit, welche unverrückbar ist für ihre Bewohner. Denken wir uns nämlich eine Kreislinie um die Erde so gezogen, daß sie die Erdkugel von Norden nach Süden umgibt, daß diese Linie demnach durch den Nord- und Südpol durchgeht, und dabei zweimal ihre Mittellinie: den Aequator durchschneidet, so nennen

wir eine solche Linie einen Meridian. Wüßten wir wie lang ein solcher Meridian ist, so hätten wir schon ein Längenmaß, das unveränderlich ist, wie die Gestalt der Erde selbst.

Mit ungeheurem Zeit- und Kostenaufwande haben die französische und englische Regierung in verschiedenen Erdtheilen große Stücke eines Meridians wirklich ausmessen lassen. Daraus ließ sich sodann durch Rechnung leicht die Länge eines ganzen Meridians finden. Die unveränderliche Längeneinheit war somit gegeben; aber wie leicht einzusehen, konnte man dieselbe ihrer ungeheuren Ausdehnung wegen nicht für ein Längenmaß im gewöhnlichen Verkehr brauchen, wo man es zumeist mit kleinern Massen zu thun hat. Die Franzosen theilten daher die ganze berechnete Länge des Meridians (da die Erde rund ist, müssen alle Meridiane gleich lang sein) in vier gleiche Theile oder Quadranten und $\frac{1}{10,000,000}$ Theil eines solchen Quadranten nahmen sie als Längeneinheit an, und nannten dies ein Metre*) sprich: Meter. Das Metre ist nun das gewöhnliche Längenmaß der Franzosen, dasselbe was bei uns die Elle ist, nur mit dem Unterschiede, daß wenn alle Ellen Oestreichs durch ein himmlisches Wunder verloren gingen, wir keinen natürlichen Anhaltspunkt hätten, die frühere Ellenlänge genau wieder zu bestimmen,

*) Ein österr. Schuh = 0,009 Metre, demnach ein Metre = etwas über 3 Wiener Schuh = 3 pariser Fuß 11,296 Linien = 3,186,199 preussische Fuß Duodezimalmaß.

während ein Metre immer und ewig der zehn millionte Theil eines Meridianquadranten bleiben wird und darnach berechnet werden kann.

Um kleinere Längenmaße zu bekommen, braucht man das Metre nur in gleiche Theile zu theilen; so machte man Decimetres = $\frac{1}{10}$ Metre; Centimetres = $\frac{1}{10}$ Decimetre; Millimetres = $\frac{1}{10}$ Centimetre. Das ganze System heißt das metrische.

Nun ging man genau nach demselben Systeme an die Bestimmung einer Gewichtseinheit. Sie war leicht, nachdem eine unverrückbare Längeneinheit gefunden war. Man machte aus Metall einen Würfel, dessen Seiten genau $\frac{1}{100}$ Metre oder ein Centimetre maßen, und füllte diesen Würfel mit destillirtem Wasser. Das Gewicht dieses Wassertörpers wurde die Gewichtseinheit, man nannte sie Gramme (sprich: Gramm), multiplizierte und dividirte dann das Gramme durch 10, um größere oder kleinere Gewichtsausdrücke zu bekommen, nannte Decagramme das Gewicht von 10 Grammen, Hectogramme ein Gewicht von 100 Grammen; Kilogramme ein Gewicht von 1000 Grammen; Miriogramme ein Gewicht von 10000 Grammen; Decigramme = $\frac{1}{10}$ Gramme; Centigramme = $\frac{1}{100}$ Gramme; Milligramme = $\frac{1}{1000}$ Gramme *).

*) Decagramme = $2\frac{2}{3}$ Quentchen Hectogramme = $1\frac{1}{4}$ Unze.
Kilogramme = 2 Pfund 6 Quentchen. Decigramme = 2 Grän.
Centigramme = $\frac{1}{5}$ Grän. Milligramme = $\frac{1}{80}$ Grän.

So unverrückbar diese Maß- und Gewichtseinheiten auch sind, die Engländer waren dennoch nicht zufrieden damit. Es konnte ja die erste Berechnung einer Meridianlänge verloren gehen. Man müßte dann eine neue veranstalten, und abgesehen von den ungeheuren Kosten einer derartigen wissenschaftlichen Unternehmung, bleibt es immer noch zweifelhaft, ob die an und für sich höchst schwierige Ausmessung vollkommen genau war, ob die Instrumente, mit welchen sie gemacht wurde, verläßlich waren, ob demnach das Resultat einer neuen Messung mit dem ersten übereinstimmen werde.

Man griff daher in England zu einem einfachern und wegen seiner Einfachheit und Beständigkeit zuverlässigerem Mittel, eine unverrückbare Maßeinheit festzustellen, und bediente sich hiezu des *Pendels*. Jeder freihängende Stab, der in Schwingungen versetzt werden kann, stellt uns ein Pendel dar, eben so jede Kugel, die an einem Faden herabhängt. Ein solches in Bewegung gesetztes Pendel braucht eine gewisse Zeit, um wieder in die ruhige senkrechte Stellung zurückzukommen, je nachdem das Pendel lang oder kurz ist.

Man nahm nun ein Pendel, ließ dasselbe, um es von allen äußern Einflüssen frei zu machen, in einem luftleeren Raume schwingen, und gab demselben nach mannigfachen Versuchen eine solche Länge, daß es in der Minute sechzig Schwingungen machte. Die Länge eines solchen Pendels wurde sofort als Maßeinheit angenommen, eine Maßeinheit, die nie verloren gehen kann, denn man kann in solchem

Falle ja mit Leichtigkeit dieselbe finden, denn ein Pendel, das in London, an derselben Stelle, mit derselben Einrichtung sechzig Schwingungen in der Minute machen soll, muß genau wieder dieselbe Länge haben, als das frühere, welches zur Maßeinheit angenommen wurde.

Kleinere und größere Längenmaße erhält man dann durch Multiplikation und Division, und eine Gewichtseinheit läßt sich nach denselben Grundsätzen bestimmen, wie ein Gramme aus einem Metre abgeleitet wurde.

In Frankreich erkannte man die Zweckmäßigkeit dieser Methode bald an; um jedoch nicht das einmal eingeführte metrische System über den Haufen zu werfen, berechnete man die Länge des angenommenen Meridiantheiles nach der Länge eines Sekundenpendels, um die ursprüngliche Einheit in jedem Momente wieder feststellen zu können.

Hat man einmal ein Längenmaß, so ergibt sich das Flächen- und Körpermaß von selbst nach bekannten geometrischen Regeln, in die wir hier nicht näher eingehen können.

Sind gewisse Maß- und Gewichtseinheiten in einem Lande festgestellt, so ist es Sorge der Regierung, daß dieselben all und überall eingehalten werden; die Maßgeräthe müssen daher als Beweis ihrer Gültigkeit mit einem Staatsstempel bezeichnet sein; Beamte müssen dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen; auf Verfälschung der Maßgeräthe sind große Strafen gesetzt. —

In politischer Beziehung ist es zur Erleichterung des Verkehrs sehr zu wünschen, daß diejenigen Länder zumal, welche mit einander in kaufmännischer Verbindung stehen, einerlei Maßeinheiten haben. Dadurch, und durch ein gleiches Münzsystem wird mehr Einfachheit in die gegenseitigen Verrechnungen gebracht. Leider ist dies nicht der Fall. In den einzelnen deutschen Staaten, bei welchen Sprache und Gestittung und politische Rücksichten auf die möglichste Vereinbarung hindrängen, sind Gewicht und Maß verschieden, ja sogar in Oestreich selbst haben die verschiedenen Provinzen in dieser wie in vielen anderen Beziehungen besondere Normen und Einrichtungen.

Observationsarmee, Observationscorps nennt man diejenige größere oder kleinere Truppensammlung, welche an irgend einem Punkte, z. B. an der Grenze oder vor einer belagerten Stadt aufgestellt wird, um die Bewegungen des Gegners zu beobachten, und diesem nöthigen Falls die Spitze zu bieten.

Octroi, ein französisches Wort, bedeutet so viel als: Gestattung, Bewilligung und wird auch im Deutschen oft gebraucht, wo von einer Bewilligung der Regierungen die Rede ist.

Eine octroirte Verfassung ist eine von der Regierung entworfene, im Gegensatz zu derjenigen, welche von einem konstituierenden Reichstage ausgearbeitet wird.

zu befragen *schon* *BR*

